

Arbeitslosigkeit und Rente



Modelle zur Absicherung von Zeiten der Arbeitslosigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung

Bremen, März 2011

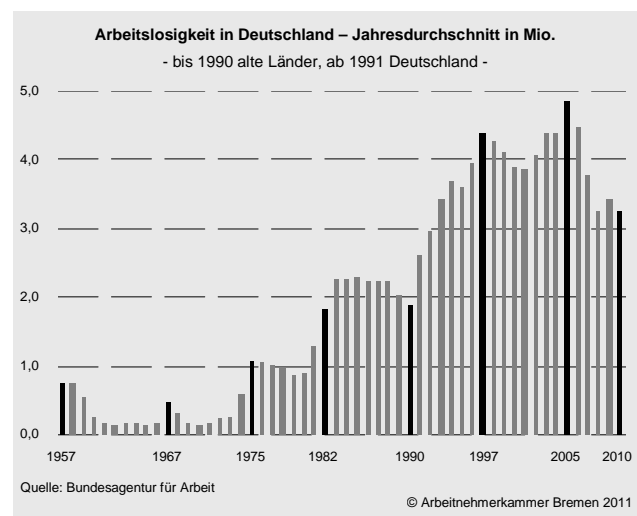
1. Zeiten der Arbeitslosigkeit im Rentenrecht
2. Rentenrechtliche Bewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit
3. Anrechnungszeiten und Rente
4. Modelle zur Absicherung von Zeiten der Arbeitslosigkeit
 - 4.1 Zeiten des ALG-II-Bezugs als Beitragszeit
 - 4.2 Zeiten der Arbeitslosigkeit als bewertete Anrechnungszeit
 - 4.3 Zeiten der Arbeitslosigkeit mit ALG-II-Bezug als beitragsgeminderte Zeit
5. Resümee
6. Anhang

Seit Mitte der 1970er Jahre kennt die (alte) Bundesrepublik wieder anhaltende und hohe Arbeitslosigkeit. Es verwundert daher nicht, dass auch von den Rentenzugängen ein hoher Anteil der Versichertenbiografien Zeiten der Arbeitslosigkeit umfasst. Arbeitslosigkeit führt zu Lücken im Erwerbs- bzw. Erwerbseinkommensverlauf, die die Höhe der Rente negativ beeinflussen. Die so genannte Standarderwerbsbiografie mit 45 Beitragsjahren verliert in der Realität auch dadurch an Bedeutung. Mit Zeiten der Arbeitslosigkeit außerhalb des Bezugs der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld (ALG) können zudem seit 2011 grundsätzlich¹ keine Rentenansprüche mehr erworben werden.

Arbeitslosigkeit, vor allem Langzeitarbeitslosigkeit droht damit zu einer der Hauptursachen späterer Altersarmut zu werden. Auch wenn das aktuelle Rentenzugangsgeschehen bei den Altersrenten keine klaren Aussagen hinsichtlich der Zunahme oder des Rückgangs von Zeiten der Arbeitslosigkeit im Versichertenleben zulässt², so stimmen vorliegende Projektionen doch darin überein, dass sowohl der Anteil von Versicherten mit Zeiten der Arbeitslosigkeit wie auch der Umfang dieser Zeiten in den einzelnen Versichertenbiografien steigen werden – wenn auch mit unterschiedlicher Ausprägung bei Männern und Frauen sowie zwischen West und Ost (Übersicht 10).

Vor diesem Hintergrund werden seit geraumer Zeit von Verbänden, Interessengruppen und Parteien Vorschläge und Forderungen in die Öffentlichkeit getragen, Zeiten der Arbeitslosigkeit – allem voran Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II (ALG II) – besser zu bewerten (Übersicht 1). Nur selten wird die rentenrechtliche Behandlung von Zeiten der (Langzeit-) Arbeitslosigkeit hingegen mit dem Ziel der Verstetigung des Einkommensflusses im Lebensverlauf oder mit Lebensstandardsicherung in Verbindung gebracht.

Schaubild 1



¹ Mit Ausnahme von Zeiten der Arbeitslosigkeit vor vollendetem 25. Lebensjahr mit ALG-II-Bezug – vgl. weiter unten.

² Vgl. Andreas Dannenberg, Alena Degtjarjev, Kalamkas Kaldybajewa, Arbeitslosigkeit im Versichertenleben: Zunahme oder Rückgang? Statistische Fakten, Interpretationen und Bewertungen, in: RVaktuell 10/2008, S. 303 ff

Zusammenfassung

Seit Jahresbeginn können durch den Bezug von Arbeitslosengeld II (ALG II) keine Anwartschaften für die spätere Rente mehr erworben werden. ALG-II-Bezugszeiten haben seither den Status unbewerteter Anrechnungszeiten statt, wie zuvor, den von Pflichtbeitragszeiten. Bereits lange vor dieser Änderung war von Seiten vieler Verbände und Interessengruppen Kritik laut geworden an den als zu niedrig eingestuften Beiträgen, die für Langzeitarbeitslose zur Rentenversicherung abgeführt wurden. Zeiten des Bezugs von ALG II werden als die Hauptursache für ein steigendes Armutsrisiko bei Erwerbsminderung und im Alter ausgemacht. Eine bessere rentenrechtliche Absicherung von Zeiten der Langzeitarbeitslosigkeit ist dringend geboten.

Das Spektrum der politischen Forderungen bewegt sich zwischen einer pauschalen Beitragsentrichtung auf Basis von bspw. (mindestens) 50 Prozent des Durchschnittsentgelts aller Versicherten auf der einen Seite bis hin zu einer Bewertung dieser Zeiten ausschließlich für altersarmutsgefährdete Versichertenbiografien entsprechend der im Einzelfall vorliegenden Beitragsdichte auf der anderen Seite. Im Vordergrund der Vorschläge steht meist explizit das Ziel, über entsprechende Regelungen dem Risiko späterer Altersarmut vorbeugen zu wollen – und zu können. Nur selten wird die rentenrechtliche Bewertung von Zeiten der (Langzeit-) Arbeitslosigkeit dagegen unter dem Gesichtspunkt der Verstetigung des Einkommensflusses im Lebensverlauf, also im Zusammenhang mit dem sozialpolitischen Ziel der Lebensstandardsicherung thematisiert. Zumindest implizit geht es den meisten Forderungen eher um Einkommens-*Egalität*, denn um Einkommens-*Kontinuität* und damit mehr um den Aspekt der *Versorgung* als um den der *Vorsorge* bei der rentenrechtlichen Absicherung von Zeiten der Arbeitslosigkeit.

Die Untersuchung widmet sich zunächst der Frage, wie Zeiten der Arbeitslosigkeit über die vergangenen Jahrzehnte rentenrechtlich behandelt und bewertet wurden. Daran anschließend werden die absehbaren verteilungspolitischen Wirkungen der beiden Grundmodelle zur Bewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit außerhalb des Bezugs der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld analysiert: Zum einen die Entrichtung einheitlicher, aber gegenüber den Regelungen der vergangenen Jahre deutlich höherer Beiträge für Zeiten des ALG-II-Bezugs (0,5 Entgeltpunkte pro Jahr) und zum anderen die Bewertung von Zeiten längerer Arbeitslosigkeit im Rahmen des Systems der (begrenzten) Gesamtleistungsbewertung.

Die Ergebnisse:

- Bemessungsgrundlage in der »Beitrags-Variante« wäre das halbe Durchschnittsentgelt von derzeit rd. 1.280 € monatlich. In die Regelung wären auch alle Aufstocker (versicherungspflichtig Beschäftigte wie ALG-Beziehende) einzubeziehen. Versicherungspflicht und Beitragsentrichtung knüpfen an am Tatbestand des ALG-II-Bezugs, der seinerseits die Leistungsberechtigung nach SGB II bzw. Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft voraussetzt. Hilfebedürftigkeit ist jedoch eine von vielen Einflussfaktoren abhängige Tatbestandsvoraussetzung; beeinflusst wird sie u.a. von der Höhe der im Einzelfall zu berücksichtigenden Kosten für Unterkunft und Heizung sowie den diesbezüglichen regional differierenden Angemessenheitsgrenzen, der Größe der Bedarfsgemeinschaft, der Höhe des anrechenbaren (versicherungspflichtigen) Einkommens und Vermögens oder auch der Aufteilung von Erwerbseinkommen auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Wird nun die keineswegs mehr nur marginale Höhe der erzielbaren *individuellen* Rentenanwartschaft abhängig gemacht vom Tatbestand des ALG-II-Bezugs, so hat dies zwangsläufig verteilungspolitische Verwerfungen zur Folge, die weit hinausreichen über den Rechtskreis des SGB II.

- Erwerbstätige mit identischer Entgeltposition erwerben für den gleichen Zeitraum womöglich unterschiedlich hohe Rentenanwartschaften, je nach dem, ob sie gerade noch hilfebedürftig sind oder ob sie dies gerade nicht mehr sind.
- Personen, die der Rentenversicherung ansonsten überhaupt nicht oder nur für eine vergleichsweise kurze Dauer angehört haben, erwerben im Falle der Hilfebedürftigkeit Rentenanwartschaften in einer Höhe, die ein nicht hilfebedürftiger Versicherter mit einem monatlichen Bruttoentgelt von derzeit weniger als 1.280 € für den entsprechenden Zeitraum nicht erreichen kann.
- Da Auslöser der Versicherungspflicht nicht *Arbeitslosigkeit*, sondern *Hilfebedürftigkeit* ist, gehen Arbeitslose, die bspw. wegen anzurechnenden (Partner-) Einkommens oder Vermögens nicht hilfebedürftig sind, weiterhin leer aus.
- Setzt die Beitragszahlung am Tatbestand des ALG-II-Bezugs an, so erwerben nicht arbeitslose Hilfebedürftige eine Rentenanwartschaft, die nicht hilfebedürftigen Arbeitslosen vorenthalten wird.
- Dem gegenüber kann die Bewertung im Rahmen des Gesamtleistungsmodells gezielt auf Zeiten der (Langzeit-) Arbeitslosigkeit ausgerichtet werden; verteilungspolitische Verwerfungen, die mit der »Beitrags-Variante« verbunden sind, würden vermieden. Das Konzept bewirkt demgegenüber, dass Zeiten der Arbeitslosigkeit die relative Entgeltposition *aller* Versicherten nicht nachhaltig verschlechtern, andererseits aber auch nicht nachhaltig verbessern. Orientierungsmaßstab ist das Leitbild der Lebensstandardsicherung und der Teilhabeäquivalenz im Falle der Erwerbsminderung sowie im Alter.
- Versicherte ohne rentenrechtliche Lücken erhalten für Zeiten der Arbeitslosigkeit 80 Prozent ihrer im Durchschnitt erworbenen beitragsfundierten Anwartschaften gutgeschrieben; dieser Anteil sinkt für versicherungsferne(re) Personengruppen mit steigendem Umfang ihrer rentenrechtlichen Lücken.

Eine gegenüber dem status quo bessere Bewertung von Zeiten der (Langzeit-) Arbeitslosigkeit ist dringend erforderlich. Über die notwendige höhere Bewertung dieser Zeiten wird es aber niemals gelingen können, aus anderen Gründen bereits »perforierte« oder prekarierte Erwerbs(einkommens)-Verläufe auf eine armutsfeste Rentenhöhe zu heben. Das kann nur im Wege einer Verbesserung von Zugangsmöglichkeiten zu Arbeit und Einkommen auf der Ebene der Primärverteilung erreicht werden. So kann etwa bei einer Entgeltpunkteposition von ansonsten bspw. 0,3 Entgeltpunkten pro Jahr selbst ein 20-jähriger ALG-II-Bezug mit einem Anwartschaftserwerb von 0,5 Entgeltpunkten pro Jahr keine armutsfeste Rente bewirken.

Dies könnte nur dann gelingen, wenn die relative Entgeltposition von Versicherten *durch* Zeiten der Arbeitslosigkeit mit ALG-II-Bezug nachhaltig verbessert würde. Ein solches Ziel aber kann im Rahmen der Rentenpolitik nicht erstrebenswert sein. Ein Pflichtversicherungssystem, das bei Hilfebedürftigkeit höhere Rentenanwartschaften erwarten lässt als bei Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug oder bei versicherungspflichtiger Beschäftigung – sei es in Teilzeit oder zu niedrigem Lohn – dürfte gesellschaftlich nicht konsensfähig sein.

Die Absicherung von Zeiten der Arbeitslosigkeit sollte sich daher orientieren an den Prinzipien der Lebensstandardsicherung und der Teilhabeäquivalenz. Eine solche Orientierung trüge im Ergebnis auch dazu bei, die strukturelle Armutsfestigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung wieder zu stärken.

Übersicht 1: Bewertung von Zeiten der Langzeitarbeitslosigkeit – Das Forderungsspektrum

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

»Zeiten der Langzeitarbeitslosigkeit müssen mindestens mit einem halben Durchschnittsentgelt bewertet werden.«

Beschluss (G 001) des 19. DGB-Bundeskongresses vom 15. bis 20. Mai 2010 in Berlin, S. 8

Sozialverband Deutschland (SoVD)

»Eine arbeitsvermeidende bzw. -reduzierende Absicherung von Arbeitslosengeld II-Beziehenden in der gesetzlichen Rentenversicherung muss sich (...) an 50 Prozent des Durchschnittsverdienstes orientieren. Alterssicherungspolitisches Ziel muss daher sein, dass ein Jahr Arbeitslosengeld II-Bezug zu einer Rentenanwartschaft von 0,5 Entgeltpunkten führt.«

SoVD, Mindestsicherung in der Rente. Vorschläge des SoVD zur Vermeidung von Altersarmut, Berlin, Mai 2009, S. 13 f

Sozialverband VdK Deutschland

»Eine Bewertung auf Basis von 0,5 Entgeltpunkten mit einer Rentensteigerung von 13,60 € im Westen und 12,10 € im Osten nach den aktuellen Rentenwerten pro Monat bei einem Jahr Bezug von Arbeitslosengeld II wäre eine deutliche Verbesserung. Die Bewertung als Beitragszeit hätte weiter den Vorteil, dass für die Versicherten eigentumsrechtlich geschützte Anwartschaften begründet, und die Rentenversicherung finanziell entlastet werden würde.

Demgegenüber könnte durch eine Lösung im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung durch die rückwirkende Betrachtung zielgerichteter Sicherungslücken in der Erwerbsbiografie geschlossen werden. Aus Sicht des Sozialverbandes VdK ist deshalb die Gesamtleistungsbewertung ebenfalls ein geeignetes Instrument zur Bewertung von Arbeitslosengeld-II-Zeiten.«

Schriftliche Stellungnahme, in: Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales, Materialien zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 27. September 2010 (zum Thema „Rente und Altersarmut“), Ausschuss-Drs 17(11)263 v. 22.09.2010, S. 34

Volkssolidarität Bundesverband e.V.

»Die Volkssolidarität fordert, wieder höhere Beiträge für die Bezieher von Arbeitslosengeld II abzuführen und damit Altersarmut von Langzeitarbeitslosen einzudämmen.«

Rentenpolitische Leitlinien der Volkssolidarität, beschlossen vom Bundesvorstand der Volkssolidarität am 16.08.2008, in: Jörg Deml, Hanna Haupt, Johannes Steffen: Solidarität leben statt Altersarmut!, Hamburg, 2008, herausgegeben von der Volkssolidarität Bundesverband e. V., S. 305

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Bundestagsfraktion

Bündnis 90/Die Grünen fordern,

1. auf die Streichung der Rentenbeiträge für Langzeitarbeitslose zu verzichten und stattdessen den Betrag von 205 Euro in § 166 Absatz 1 Nummer 2a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch durch den Betrag von 400 Euro zu ersetzen. Die an die Rentenversicherung zu zahlenden Beiträge sind aus Steuermitteln zu finanzieren;
2. die Beiträge von Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld I auf diesen Mindestbeitrag aufzustocken, wenn diese ohne die Aufstockung darunter liegen;
3. eine Regelung einzuführen, die sicherstellt, dass auch für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialhilfe ein steuerfinanzierter Mindestbeitrag in entsprechender Höhe gezahlt wird«.

Antrag: Mindestbeiträge zur Rentenversicherung verbessern, statt sie zu streichen, BTDRs 17/2436 v. 01.07.2010, S. 2

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

»In Anlehnung an im Rentenrecht bereits vorhandene Regelungen wird die Zeit des Bezugs von Arbeitslosengeld II (und von Arbeitslosenhilfe ab dem Jahre 2000 – Zeitpunkt, ab dem als Bemessungsgrundlage für den RV-Beitrag nur noch auf den Zahlbetrag der Arbeitslosenhilfe abgestellt wurde –) nicht mehr nur als gering bewertete Pflichtbeitragszeit, sondern zusätzlich als Anrechnungszeit angerechnet. Diese Anrechnungszeit ist nach der Methodik der Gesamtleistungsbewertung (durchschnittlicher Entgeltpunktwert aus den im

übrigen Versicherungsleben gezahlten Beiträgen) zu bewerten. Von diesem Gesamtleistungswert wird ein Wert von bis zu 0,5 Entgeltpunkten/Jahr berücksichtigt. Die sich aus den Pflichtbeiträgen für den Bezug von Arbeitslosenhilfe/Arbeitslosengeld II ergebenden geringen Entgeltpunkte werden – bei Vorliegen eines entsprechenden Gesamtleistungswerts – auf maximal 0,5 Entgeltpunkte aufgestockt.

Eine Bewertung der Anrechnungszeit wegen des Bezugs von Arbeitslosenhilfe/Arbeitslosengeld II erfolgt jedoch nur dann, wenn einer zu bewilligenden Rente ohne eine solche Bewertung weniger als 30 Entgeltpunkte zugrunde liegen. Mit den sich aus der Gesamtleistungsbewertung ergebenden Entgeltpunkten wird die Summe der Entgeltpunkte auf maximal 30 Entgeltpunkte aufgestockt. Versicherte, die mehr als 30 Entgeltpunkte aufweisen, erhalten keine Besserbewertung. Da eine Altersrente aus 30 Entgeltpunkten über Grundsicherungsniveau liegt, ist für diesen Personenkreis Altersarmut nicht gegeben.«

O.V. (nicht autorisiertes Arbeitspapier aus dem BMAS), Aktueller Rentenwert (West) für ohne Hochwertung erworbene Entgeltpunkte ab dem Jahre 2020 und Einführung einer Höherbewertung von Zeiten des Alg II-Bezugs, Berlin, Herbst 2008

DIE LINKE – Bundestagsfraktion

»Die Träger der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) übernehmen für Zeiten des Arbeitslosengeld-II-Bezugs Beiträge nach der Hälfte des Durchschnittsentgelts. Für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II entstünde dadurch ein Rentenanspruch von 0,5 Entgeltpunkten.«

Antrag: Risiken der Altersarmut verringern – Rentenbeiträge für Langzeiterwerbslose erhöhen, BTDRs 17/1735 v. 18.05.2010, S. 2

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) – Bundestagsfraktion

»Zeiten der Langzeitarbeitslosigkeit werden als beitragsgeminderte Zeiten gemäß § 263 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung gewertet.

Zeiten des Bezuges von Arbeitslosenhilfe vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2004 sowie der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II seit dem 1. Januar 2005 sollen als beitragsgeminderte Zeiten nach § 263 SGB VI gewertet werden. Indem sie zusätzlich zur Behandlung als Beitragszeit auch als bewertete Anrechnungszeit berücksichtigt werden, werden diese Zeiten im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung für beitragsgeminderte Zeiten nun jeweils bei den Versicherten mit dem Wert an Entgeltpunkten berücksichtigt, der dem durchschnittlichen Wert ihrer Beitragszeiten entspricht. Dabei soll eine Begrenzung auf 50 Prozent des Durchschnittseinkommens erfolgen, so dass sie mit maximal 0,5 Entgeltpunkten pro Jahr berücksichtigt werden können.

Diese bessere Bewertung der Zeiten der Langzeitarbeitslosigkeit soll auf Versicherte konzentriert werden, bei denen typischerweise von einem Risiko der Altersarmut ausgegangen werden kann: Sie soll für Versicherte gelten, die zum Zeitpunkt des Rentenzugangs weniger als 30 Entgeltpunkte erworben haben. Nur in diesen Fällen sollen die Zeiten des Bezuges der Arbeitslosenhilfe bzw. der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung als beitragsgeminderte Zeiten berücksichtigt werden.

Die Berücksichtigung als beitragsgeminderte Zeit soll auch für Langzeitarbeitslose gelten, die z. B. aufgrund eines anzurechnenden Partnereinkommens selber nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II bzw. der Arbeitslosenhilfe sind bzw. gewesen sind und daher auch keinen Anspruch auf Geldleistungen besitzen bzw. besaßen, da in diesen Fällen auch keine Beiträge an die Rentenversicherung entrichtet worden sind.«

Antrag: Das Risiko von Altersarmut durch veränderte rentenrechtliche Bewertungen von Zeiten der Langzeitarbeitslosigkeit und der Niedriglohn-Beschäftigung bekämpfen, BTDRs 17/1747 v. 18.05.2010, S. 3

Sollen Zeiten der Arbeitslosigkeit mit ALG-II-Bezug bei der Rentenberechnung nicht nur – wie seit 2011 – als unbewertete Anrechnungszeiten Berücksichtigung finden, sondern selbständig zum Anwartschaftserwerb beitragen, so kann dies auf verschiedene Weise erfolgen:

- Einmal indem für diese Zeiten zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs Beiträge an den zuständigen Rentenversicherungsträger entrichtet werden (vollwertige Beitragszeit). Dieses Verfahren gilt bereits für den Fall kurzzeitiger Arbeitslosigkeit mit Bezug der Versicherungsleistung ALG – und es galt in den Jahren 2005 bis 2010 bei Bezug von ALG II.
- Oder aber Zeiten der Arbeitslosigkeit erhalten ihre Bewertung bzw. ihre Entgeltpunkte (EP) erst zum Zeitpunkt der Verrentung – also rückblickend und in Abhängigkeit von der im Einzelfall vorliegenden Beitragsdichte über die gesamte Erwerbsbiografie (beitragsfreie und im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung bewertete Anrechnungszeit). Dieses Verfahren findet bspw. Anwendung für Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug in den 1980er und 1990er Jahren oder auch aktuell für Zeiten der Arbeitslosigkeit mit ALG-II-Bezug vor vollendetem 25. Lebensjahr. Auch ein Mischsystem aus beiden Modellen ist denkbar (beitragsgeminderte Zeit).

So fordern etwa der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und DIE LINKE (Bundestagsfraktion) die Entrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen für ALG-II-Beziehende auf der Basis von (mindestens) 50 Prozent des Durchschnittsentgelts. In die gleiche Richtung zielen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsfraktion), allerdings mit einer deutlich reduzierten und vor allem nicht dynamisierten Bemessungsgrundlage für die Beitragsentrichtung in Höhe von monatlich 400 €, wie dies in den Jahren 2005 und 2006 bereits einmal der Fall war. Demgegenüber setzen bzw. setzten seinerzeit das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und aktuell die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) auf einen Anwartschaftserwerb im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung.

In Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung kann es auf Basis der beiden Grundmodelle zu recht unterschiedlichen Wirkungen hinsichtlich der Höhe des Anwartschaftserwerbs oder auch der erfassbaren Zeiten bzw. des am Ende begünstigten Personenkreises kommen. Beide Modelle können zudem Ausdruck unterschiedlicher sozial- und verteilungspolitischer Zielvorstellungen sein – z.B. mehr *Egalität* versus mehr *Kontinuität* des abzusichernden Einkommensflusses im Alter und bei Erwerbsminderung, je nachdem, ob der Aspekt der *Versorgung* oder der Aspekt der *Vorsorge* stärker betont wird.

Bevor auf diese Punkte eingegangen wird, erscheint es jedoch sinnvoll, zunächst einen Überblick zu geben über die bisherige Behandlung von Zeiten der Arbeitslosigkeit im Rentenrecht, also ihre Berücksichtigung in zeitlicher wie auch in wertmäßiger Hinsicht.

1. Zeiten der Arbeitslosigkeit im Rentenrecht³

Wer während der Arbeitslosigkeit Arbeitslosengeld bezieht bleibt derzeit in der Rentenversicherung versicherungspflichtig, sofern im letzten Jahr vor dem ALG-Bezug Rentenversicherungspflicht bestanden hat (Vorpflichtversicherung). Zeiten des ALG-Bezugs sind somit *Zeiten mit vollwertigen Beiträgen* zur Rentenversicherung – vergleichbar den Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung. Dies gilt allerdings nicht für alle Zeiten des ALG-Bezugs oder des Bezugs der früheren Arbeitslosenhilfe (ALHI). Diese Zeiten sind nur dann Pflichtbeitragszeiten, wenn sie zwischen Juli 1978 und Ende 1982 oder nach 1991 liegen. Sofern in den Jahren 2005 bis 2010 Rentenversicherungspflicht wegen des Bezugs von ALG II vorlag, handelt es sich bei diesen Zeiten ebenfalls um (niedrige) vollwertige Beitragszeiten. Eine Vorpflichtversicherung war – anders als bei ALG-Bezug – nicht erforderlich und auch das Tatbestandsmerkmal Arbeitslosigkeit war keine zwingende Voraussetzung⁴.

Zeiten der Arbeitslosigkeit, die nicht Pflichtbeitragszeiten sind, können unter bestimmten Voraussetzungen als *beitragsfreie Zeiten* (Anrechnungszeit) bei der Rente Berücksichtigung finden. »Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Versicherte (...) wegen *Arbeitslosigkeit* bei einer *deutschen* Agentur für Arbeit als Arbeitssuchende *gemeldet* waren und eine *öffentlich-rechtliche Leistung bezogen* oder *nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen* haben.«⁵ Dies bedeutet insbesondere (Übersicht 2):

- Das Tatbestandsmerkmal Arbeitslosigkeit muss vorliegen; bei der Begriffsauslegung ist grundsätzlich auf das jeweils geltende Recht der Arbeitslosenversicherung zurückzugreifen.
- Zeiten der Arbeitslosigkeit im Ausland können grundsätzlich nicht als Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit berücksichtigt werden.
- Versicherte müssen arbeitsuchend gemeldet sein; maßgebend sind die jeweils geltenden Meldepflichten nach SGB III. 2009 wurden diese Pflichten auf Nichtleistungsbeziehende ausgedehnt; bei Pflichtverletzung tritt eine zwölfwöchige Vermittlungssperre ein, mit der die Arbeitslosmeldung erlischt.
- Zu den »öffentlich-rechtlichen Leistungen« zählen neben ALG und ehemaliger ALHI vor allem auch Leistungen der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) vor 2005, Übergangsgeld, Eingliederungsgeld und Eingliederungshilfe sowie Unterhaltsgeld.⁶

³ Zu Detailfragen vgl. u.a. Franz Ruland, Die Absicherung Arbeitsloser in der Rentenversicherung, in: DRV 2/2008, S. 167 ff sowie Deutsche Rentenversicherung, Rechtliche Arbeitsanweisungen zu § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VI, Anrechnungszeiten Zeiten der Arbeitslosigkeit, Download unter <http://www.deutsche-rentenversicherung-regional.de/Raa/Menu.do?expand=Rechtliche%20Arbeitsanweisungen>

⁴ Dies ist auch bei Bezug von ALG ausnahmsweise nicht zwingend erforderlich etwa im Falle der Inanspruchnahme der sog. »58er-Regelung« des § 428 SGB III.

⁵ § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VI

⁶ Zeiten des ALG-II-Bezugs ab 2011 bilden einen eigenständigen Anrechnungszeitbestand, bei dem es sich grundsätzlich nicht gleichzeitig um Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit handelt.

Übersicht 2: Zeiten der Arbeitslosigkeit ...

... als Pflichtversicherungszeit

ALG-Bezug

Versicherungspflicht liegt vor, sofern im letzten Jahr vor ALG-Bezug zuletzt Rentenversicherungspflicht bestanden hat (Vorpflichtversicherung, ein Pflichtbeitrag ist ausreichend).

ALG-II-Bezug (vor 2011)

Zum ALG II zählen:

- Regelleistung,
 - Mehrbedarf,
 - KdU-Leistungen und
 - ALG-II-Zuschlag,
- sofern diese Leistungen nicht nur darlehensweise bezogen wurden.
Eine Vorpflichtversicherung war nicht erforderlich.

... als Anrechnungszeit

Bei Personen, die wegen **Arbeitslosigkeit** bei einer **deutschen** Agentur für Arbeit (früher: Arbeitsamt) als **Arbeitsuchende gemeldet** waren und eine **öffentlich-rechtliche Leistung** bezogen oder **nur** wegen zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben, können Zeiten der Arbeitslosigkeit als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden.
(§ 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VI)

➔ Vor allem: Beschäftigungslosigkeit sowie Verfügbarkeit.
➔ Zeiten der Arbeitslosigkeit im Ausland sind grundsätzlich keine Anrechnungszeiten.

➔ Also nicht z.B. bei »Vermittlungssperre« – im Übrigen gelten die jeweiligen Meldepflichten.

➔ Vor allem: ALG¹, ALHI, Sozialhilfe (vor 2005), Übergangsgeld, Eingliederungsgeld und Eingliederungshilfe, Unterhaltsgeld.

➔ Also nicht z.B. (auch nicht bei Bezug von statt dessen Sozialhilfe) bei ALG-Sperrzeit, Streik oder Aussperrung, fehlender Meldung, mangelnder Mitwirkung.

¹ Anrechnungszeiten wegen des ALG-II-Bezugs (ab 2011) schließen Anrechnungszeiten wegen Alo grundsätzlich aus (vgl. aber unten).

Voraussetzungen:

1. Arbeitslosigkeit hat eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit oder einen versicherten Wehr-/Zivildienst **unterbrochen**.

Ausnahme:

- Zeiten der Arbeitslosigkeit zwischen vollendetem 17. und 25. Lebensjahr sowie
- Zeiten der Arbeitslosigkeit, für die die BA Beiträge für Anrechnungszeiten gezahlt hat (1983 – 1997).

2. In der Zeit vor

- Juli 1978 (mit Leistungsbezug) bzw.
- 1992 (ohne Leistungsbezug)

muss die Arbeitslosigkeit mindestens einen Kalendermonat andauert haben.

➔ D.h.: Die Arbeitslosigkeit folgt der versicherten Beschäftigung unmittelbar (bis Ablauf des folgenden Kalendermonats). Aneinandergereihte Anrechnungszeiten sind möglich, sofern die erste Anrechnungszeit die Bedingung erfüllt.

➔ Überbrückungstatbestände zwischen zwei Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit sind bspw. Zeiten, in denen ALG versagt wurde oder ruhte, Zeiten einer »Vermittlungssperre«, Zeiten der Ausübung eines mindestens 15 W-Std. umfassenden 1-Euro-Jobs, Zeiten der Arbeitslosigkeit mit ALG-II-Bezug ab vollendetem 25. Lebensjahr – generell eine Lücke von nicht mehr als drei Monaten zwischen zwei Anrechnungszeiten.

... vor vollendetem 25. Lebensjahr

... in denen Versicherungspflicht wegen Bezugs von Sozialleistungen bestand, sind gleichzeitig Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit (§ 58 Abs. 1 S. 3 SGB VI)

... mit ALG-II-Bezugs (ab 2011) sind auch Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit (§ 58 Abs. 1 S. 4 SGB VI)

... und unterliegen der (begrenzten) Gesamtleistungsbewertung beitragsgeminderter bzw. beitragsfreier Zeiten.
(§ 263 Abs. 2a SGB VI)

- Wurden die erwähnten öffentlich-rechtlichen Leistungen nicht bezogen, so werden diese Zeiten nur dann als Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit berücksichtigt, wenn der Ausschluss des Leistungsbezugs auf zu berücksichtigendem Einkommen oder Vermögen beruhte. Zeiten des Ausschlusses vom ALG-Bezug bspw. wegen einer Sperrzeit, eines Arbeitskampfes, wegen fehlender Meldung oder Mitwirkung werden folglich nicht berücksichtigt.

Zudem muss die Arbeitslosigkeit, um als Anrechnungszeit anerkannt werden zu können, grundsätzlich (d.h. es gibt Ausnahmen) eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen haben sowie in der Zeit vor Juli 1978 bzw. vor 1992 mindestens einen Kalendermonat angedauert haben.

Besonderheiten gelten für Zeiten der Arbeitslosigkeit vor vollendetem 25. Lebensjahr: Sofern in dieser Zeit Versicherungspflicht wegen Leistungsbezugs bestand, sind diese Zeiten zugleich auch Anrechnungszeiten (beitragsgeminderte Zeiten). Ab 2011 sind auch Zeiten des ALG-II-Bezugs vor vollendetem 25. Lebensjahr – soweit Arbeitslosigkeit vorliegt – Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit. Damit ist in beiden Fällen für Rentenzugänge seit 2002 der Weg geöffnet für eine Bewertung dieser Zeiten im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung.⁷

2. Rentenrechtliche Bewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit

Mit der Qualifizierung von Zeiten der Arbeitslosigkeit als »Beitragszeit« oder als »Anrechnungszeit« ist noch keine Festlegung dahingehend getroffen, in welchem Umfang – bzw. ob überhaupt – diese Zeiten rentensteigernd wirken; maßgebend hierfür ist die Bemessungsgrundlage der entrichteten Beiträge bzw. die Antwort auf die Frage, ob und (falls ja) wie Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit bewertet werden.

Für Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug (ALG, ALHI) wurden von der damaligen Bundesanstalt für Arbeit (BA) erstmals ab Juli 1978 und letztmalig für Dezember 1982 Rentenbeiträge auf Basis des der Leistung zugrunde liegenden Bemessungsentgelts (vereinfacht: vormaliges Bruttoentgelt) entrichtet (Übersicht 3). Verglichen mit der vorhergehenden versicherten Beschäftigung ergaben sich infolge des Statuswechsels hin zum Bezug von ALG bzw. ALHI somit keine rentenrechtlichen Nachteile.⁸

⁷ Diese – als Begünstigung von arbeitslosen Jugendlichen und Jung-erwachsenen gedachte – rentenrechtliche Regelung wird im Rechtskreis des SGB II insofern wieder konterkariert, als mit der Zuweisung in einen sog. Ein-Euro-Job mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden die Tatbestandsvoraussetzung »Arbeitslosigkeit« entfällt. Unter 25-Jährigen wird mit weitgehend perspektivlosen Ein-Euro-Jobs somit auch noch die Rentenanwartschaft gekürzt.

⁸ Auch die seinerzeit noch praktizierte jährliche Dynamisierung des Bemessungsentgelts (Teilnahme an der *allgemeinen* Lohnentwicklung) wirkte sich bei länger andauernder Arbeitslosigkeit positiv auf die während des Leistungsbezugs erwerbaren Rentenanwartschaften aus. – Seit 1982 flossen allerdings einmalige wiederkehrende Zuwendungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld nicht mehr in die Ermittlung des Bemessungsentgelts ein. Erst ab 2000/2001 wurden diese Sonderzahlungen – in Reaktion auf den Beschluss des BVerfG vom 24.05.2000 – wieder berücksichtigt; ausgenommen von der Berücksichtigung blieb allerdings weiterhin die ALHI.

Auch in den Jahren 1983 bis 1991 führte die BA für ihre Leistungsempfänger Beiträge an die Rentenversicherung ab. Hierbei handelte es sich allerdings nicht um »echte« Beitragszahlungen; Beiträge wurden von der BA pauschal und auch nur noch auf Basis der Höhe der BA-Leistung⁹ entrichtet und sind nicht in den Versichertenkonten gespeichert, so dass es sich bei diesen Zeiten rentenrechtlich nicht um Beitragszeiten, sondern um Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit handelt. Die BA zahlte Beiträge für Anrechnungszeiten.

Mit Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 wurden von da an wieder Pflichtbeiträge seitens der BA im Falle des Bezugs von ALG oder ALHI entrichtet; seitherige Änderungen betrafen die Bemessungsgrundlage der Beiträge. Bemessungsgrundlage war zunächst der Zahlbetrag der BA-Leistung¹⁰; seit 1995 sind es bei ALG-Bezug 80 Prozent des Bemessungsentgelts¹¹. Bei ALHI-Bezug hingegen wurde die Bemessungsgrundlage in den Jahren 1997 bis 1999 in all den Fällen anteilig gekürzt, in denen der ALHI-Zahlbetrag bspw. wegen angerechneten (Partner-) Einkommens niedriger ausfiel als die Tabellen-ALHI; seit dem Jahr 2000 war nur noch die Höhe des ALHI-Zahlungsbetrages maßgeblich für die Bemessung der Rentenbeiträge.

Monatliche Bemessungsgrundlage für Pflichtbeiträge wegen des ALG-II-Bezugs waren zunächst 400 € (2005 und 2006) und schließlich nur noch 205 € (2007 bis 2010). Die rentenrechtliche Absicherung von Zeiten der Langzeitarbeitslosigkeit als Pflichtbeitragszeit hat sich über die vergangenen gut zehn Jahre somit deutlich verschlechtert (Schaubild 2).

Zeiten der Arbeitslosigkeit, die nicht gleichzeitig Pflichtbeitragszeiten sind, sind unter den oben genannten Voraussetzungen Anrechnungszeiten (beitragsfreie Zeiten). Lagen diese Zeiten vor Juli 1978 (mit sowie ohne Leistungsbezug) oder in den Jahren 1983 bis 1991 (mit Leistungsbezug), so handelt es sich um *bewertete* Anrechnungszeiten. Bei der Rentenberechnung erhalten diese Zeiten Entgeltpunkte in Höhe des auf 80 Prozent begrenzten Gesamtleistungswerts – und zwar den höheren Wert aus der Grundbewertung mit alle Beitragszeiten oder aus der Vergleichsbewertung, in die nur Zeiten mit vollwertigen Beiträgen einfließen (Übersicht 4).

⁹ 1984 wurde zudem der Leistungssatz für Arbeitslose ohne Kind beim ALG von 68% auf 63% und bei der ALHI von 58% auf 56% des vormaligen Nettoentgelts gesenkt.

¹⁰ 1994 erfolgte eine weitere Kürzung des Leistungssatzes: Beim ALG von 68%/63% (mit/ohne Kind) auf 67%/60% und bei der ALHI von 58%/56% auf 57%/53% des vormaligen Nettoentgelts.

¹¹ Nach zwischenzeitlicher Aussetzung der Dynamisierung bzw. einer kurzfristigen Bindung an die Preis- statt an die Lohnentwicklung findet seit 2003 keine Dynamisierung des Bemessungsentgelts und damit auch keine Erhöhung des ALG (der ALHI) während der Bezugsdauer mehr statt. – Bei ALHI-Bezug griff zudem zum 1. Juli 1996 (ALHI-Bestand) und danach im Rahmen der jährlichen Dynamisierung eine pauschale Herabbemessung des Bemessungsentgelts um 3% Platz (»ALHI-Rutsche«).

Übersicht 3: Zeiten der Arbeitslosigkeit mit bzw. ohne Leistungsbezug (ALG, ALHI bzw. ALG II)

– rentenrechtliche Berücksichtigung/Bewertung für aktuelle Rentenzugänge (Rechtsstand: 01.01.2011) –

Zeitraum:	1957 bis 06/1978	07/1978 bis 1982	1983 bis 1991	1992 bis 1994	1995 bis 1996	1997	1998 bis 1999	2000 bis 2004	2005 bis 2006	2007 bis 2010	2011
Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug¹											
Rentenrechtliche Zeit ²	Anrechnungs- zeit	Pflichtbeitrags- zeit ³	Anrechnungs- zeit	Pflichtbeitragszeit und Anrechnungszeit			Pflichtbeitragszeit ³			Pflichtbeitrags- zeit (bei ALG- Bezug) ³ Anrechnungs- zeit (bei ALG-II- Bezug) ⁴	
Monatliche Beitragszahlung durch die BA bzw. den zKT bei Bezug von ... auf Basis ...											
ALG	/	des vormaligen Bruttoentgelts	der BA-Leistung ⁵	der BA-Leistung	von 80% des vormaligen Bruttoentgelts						
ALHI					von 80% des vormaligen Bruttoentgelts ⁶	von 80% des vormaligen Brutto- entgelts ⁶ multipliziert mit dem Fak- tor Alhi-Zahlbetrag / Tabellen-Alhi ⁷	der BA-Leistung ⁶				
ALG II								von 400 EUR	von 205 €	/	
Bewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit ...											
mit Leistungsbezug	beitragsfreie Zeit (Anrechnungs- zeit) ⁸	Zeit mit voll- wertigen Beiträgen ³	beitragsfreie Zeit (Anrechnungs- zeit) ⁹	beitragsgeminderte Zeit (Beitragszeit und Anrechnungszeit) ⁸			Zeit mit vollwertigen Beiträgen ³			Zeit mit voll- wertigen Bei- trägen ³ (ALG) bzw. beitrags- freie Zeit ³ (ALG II) ¹⁰	
ohne Leistungsbezug		beitragsfreie Zeit (Anrechnungszeit) ⁹									
<p>¹ Leistungen nach AVAVG, AFG, SGB III bzw. SGB II.</p> <p>² Bei Vorliegen der jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen für eine Pflichtversicherungs- bzw. Anrechnungszeit.</p> <p>³ Zeiten der Versicherung wegen des Bezugs von Sozialleistungen sind bei Arbeitslosen zwischen vollendetem 17. und 25. Lebensjahr auch Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit (Gesamtleistungsbewertung).</p> <p>⁴ Es handelt sich um Anrechnungszeiten wegen ALG-II-Bezugs und nicht um Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit. Anrechnungszeiten wegen ALG-II-Bezugs schließen grundsätzlich Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit aus – ausgenommen sind Zeiten der Arbeitslosigkeit mit ALG-II-Bezug vor vollendetem 25. Lebensjahr (Gesamtleistungsbewertung).</p> <p>⁵ Es handelte sich nicht um »echte« Beiträge (Beiträge wurden von der BA pauschal entrichtet und sind nicht in den Versichererkonten gespeichert), so dass es sich bei diesen Zeiten auch nicht um Beitragszeiten handelt und infolge dessen auch nicht um beitragsgeminderte Zeiten.</p> <p>⁶ Zum 1. Juli 1996 (ALHI-Bestand) und danach im Rahmen der jährlichen Dynamisierung: pauschale Herabbemessung des ALHI-Bemessungsentgelts um 3% (*ALHI-Rutsche*).</p> <p>⁷ D.h.: wurde die Tabellen-Alhi durch anrechenbares Einkommen/Vermögen gemindert (ALHI-Zahlbetrag), so minderte sich auch der RV-Beitrag im entsprechenden Verhältnis.</p> <p>⁸ Die Bewertung erfolgt im Rahmen der (begrenzten) Gesamtleistungsbewertung beitragsfreier bzw. beitragsgeminderter Zeiten (80% des Gesamtleistungswerts).</p> <p>⁹ Unbewertete Anrechnungszeit – Ausnahme: Zeiten der Arbeitslosigkeit mit ALG-II-Bezug vor vollendetem 25. Lebensjahr, vgl. Anm. 4 (Gesamtleistungsbewertung).</p> <p>¹⁰ Für versicherungspflichtige Aufstocker (ALG oder versicherungspflichtige Beschäftigung/Tätigkeit) sind ALG-II-Bezugszeiten keine Anrechnungszeit (§ 58 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe e) und damit keine beitragsgeminderte Zeit.</p>											

© Arbeitnehmerkammer Bremen 2011

Übersicht 4: Gesamtleistungsbewertung beitragsfreier und beitragsgeminderter Zeiten

1. Grundbewertung (GB)

$$\text{Gesamtleistungswert GB} = \frac{\text{EP}_{\text{Summe}} \text{ für BZ}^1 \text{ und BerZ}^2}{\text{belegungsfähige Monate}}$$

2. Vergleichsbewertung (VB)

$$\text{Gesamtleistungswert VB} = \frac{\text{EP}_{\text{Summe}} \text{ für BZ}^3 \text{ und BerZ}^{2,3}}{\text{belegungsfähige Monate}^4}$$

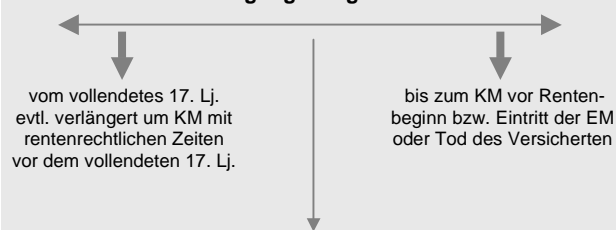
¹ Zeiten mit vollwertigen Beiträgen plus beitragsgeminderte Zeiten – ggf. nach Anhebung entsprechend der Regelung zur RnMEP.

² jedem Monat BerZ werden 0,0833 EP zugeordnet.

³ nur Zeiten mit *vollwertigen* Beiträgen und *reinen* BerZ sowie ohne BZ bzw. BerZ, in denen eine Rente aus eigener Versicherung bezogen wurde – ggf. nach Anhebung entsprechend der Regelung zur RnMEP.

⁴ die im Vergleich zur GB außer Betracht gebliebenen Kalendermonate mit EP sind von den belegungsfähigen Monaten abzusetzen.

3. Belegungsfähige Monate



abzüglich der nicht belegungsfähigen Monate – das sind:

- beitragsfreie Zeiten, die nicht auch BerZ sind,
- Zeiten des Bezugs einer Rente aus eigener Versicherung, die nicht auch BZ oder BerZ sind.

Sind diese Zeiten auch BerZ, so bleiben sie erst bei der Vergleichsbewertung (*reine* BerZ) außer Betracht.

Für *beitragsfreie Zeiten* ist der höhere Wert (GB bzw. VB) maßgebend. Für Zeiten der Arbeitslosigkeit ist der Gesamtleistungswert auf 80% begrenzt.

Für *beitragsgeminderte Zeiten* erfolgt eine Werterhöhung. Die Summe der EP ist um einen Zuschlag so zu erhöhen, dass mindestens der Wert erreicht wird, den diese Zeiten jeweils als *beitragsfreie* Anrechnungszeiten hätten. Beitragsgeminderte Zeiten erhalten somit auch dann einen Zuschlag an EP, wenn der Wert aus der GB höher ausfällt als der aus der VB. Diese zusätzlichen EP werden den jeweiligen Kalendermonaten mit beitragsgeminderten Zeiten zu gleichen Teilen zugeordnet.

Abkürzungen:

BZ = Beitragszeiten, BerZ = Berücksichtigungszeiten, EM = Erwerbsminderung, EP = Entgeltpunkte, GB = Grundbewertung, KM = Kalendermonat, Lj. = Lebensjahr, RnMEP = Rente nach Mindestentgeltpunkten, VB = Vergleichsbewertung

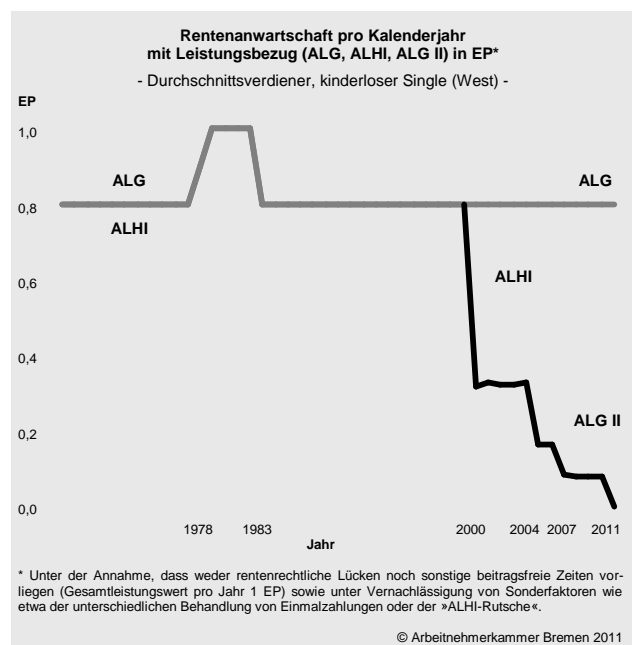
© Arbeitnehmerkammer Bremen 2011

Zeiten der Arbeitslosigkeit zwischen 1992 und 1997 mit Bezug von ALG oder ALHI sind Pflichtbeitragszeiten und gleichzeitig Anrechnungszeiten (beitragsgeminderte Zeiten). Auch auf diese Zeiten findet die begrenzte Gesamtleistungsbewertung Anwendung, so dass eine Werterhöhung (gegenüber der Bewertung als reine Pflichtbeitragszeit) Platz greifen kann. Die Summe der Entgeltpunkte wird evtl. um einen Zuschlag so erhöht, dass mindestens der Wert erreicht wird, den diese Zeiten als *beitragsfreie* Anrechnungszeiten hätten. Diese Zeiten erhalten somit auch dann einen Zuschlag an Entgeltpunkten, wenn der Wert aus der Grundbewertung mit allen Beitragszeiten höher ausfällt als der Wert aus der Vergleichsbewertung mit ausschließlich vollwertigen Beitragszeiten.

Demgegenüber werden Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Bezug einer der Leistungen ALG, ALHI oder ALG II, die nach Juni 1978 liegen, rentenrechtlich als unbewertete Anrechnungszeiten behandelt; dies gilt seit 2011 auch für Zeiten mit Bezug von ALG II.

Schaubild 2 enthält eine vereinfachte Darstellung (Zeitachse) der Bewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug für einen Durchschnittsverdiener ohne rentenrechtliche Lücken und ohne beitragsfreie oder beitragsgeminderte Zeiten außerhalb der entsprechenden Arbeitsloskeitszeiten selbst; unterstellt ist ein Gesamtleistungswert von 0,0833 EP pro Monat bzw. 1 EP pro Jahr.

Schaubild 2



Bei Durchschnittsverdienst ergeben sich folgende Anwartschaften pro Jahr Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug:

- Bis 1977 wirkt ein Jahr Arbeitslosigkeit im Umfang von 0,8 EP rentensteigernd.
- In den ersten sechs Monaten des Jahres 1978 ist Arbeitslosigkeit Anrechnungszeit, ab Juli Pflichtbeitragszeit; für das gesamte Kalenderjahr ergeben sich damit 0,9 EP (0,8 EP x 0,5 + 1,0 EP x 0,5).
- Für die Kalenderjahre 1979 bis 1982 wird pro Jahr Arbeitslosigkeit 1 EP erworben.
- Ab 1983 ist Arbeitslosigkeit bei ALG-Bezug zunächst bewertete Anrechnungszeit, dann beitragsgeminderte Zeit und schließlich seit 1998 reine Pflichtbeitragszeit. Da ein Gesamtleistungswert von 1 EP/Jahr angenommen wird, werden die Zeiten durchgehend mit 0,8 EP pro Jahr bewertet.
- Dies gilt bis zum Jahr 2000 auch für den Bezug von ALHI; von da an sinkt die Bewertung von Zeiten des ALHI-Bezugs infolge der drastisch reduzierten Bemessungsgrundlage der Beiträge auf nur noch gut 0,3 EP pro Jahr. Als Pflichtbeitragszeit bringt der ALHI-Bezug von da an deutlich weniger EP als seinerzeit im Rahmen der begrenzten Gesamtleistungsbewertung.

- Zeiten des ALG-II-Bezugs in 2005 und 2006 ergeben nur noch rd. 0,16 EP pro Jahr.
- Die Rentenanwartschaft sinkt auf rd. 0,08 EP pro Jahr ALG-II-Bezug in den Jahren 2007 bis 2010. Seit 2011 können über den ALG-II-Bezug keine Rentenanwartschaften mehr erworben werden.

Übersicht 5: Zeiten der Arbeitslosigkeit mit bzw. ohne* Leistungsbezug (ALG, ALHI, ALG II)

– rentenrechtliche Berücksichtigung/Bewertung für aktuelle Rentenzugänge (Rechtsstand: 01.01.2011) –

Zeit- raum	mit ALG		mit ALHI		mit ALG II		ohne ALG		ohne ALHI		ohne ALG II	
	Zeit / Bewertung	Zeit / Bewertung	Zeit / Bewertung	Zeit / Bewertung	Zeit / Bewertung	Zeit / Bewertung	Zeit / Bewertung	Zeit / Bewertung	Zeit / Bewertung	Zeit / Bewertung	Zeit / Bewertung	Zeit / Bewertung
1957 bis 06/1978	1 (Zeit) § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 / (Bewertung) §§ 71 Abs. 1, 263 Abs. 2a S. 1						2 (Zeit) § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 / (Bewertung) §§ 71 Abs. 1, 263 Abs. 2a S. 1					
07/1978 bis 1982	3 § 247 Abs. 2 / § 70 Abs. 1						2 § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 / § 74 S. 4 Nr. 1		2 § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 / § 263 Abs. 2a S. 3			
1983 bis 1991	§ 252 Abs. 2 Nr. 1 2. Alternative / §§ 71 Abs. 1, 263 Abs. 2a S. 1											
1992 bis 1997	§ 252 Abs. 2 Nr. 1 1. Alternative / §§ 71 Abs. 2, 263 Abs. 2a S. 1								§ 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 / § 263 Abs. 2a S. 3			
1998 bis 2004	3 § 3 S. 1 Nr. 3 a.F. / § 70 Abs. 1						§ 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 / § 74 S. 4 Nr. 1					
2005 bis 2010	3 § 3 S. 1 Nr. 3 / § 70 Abs. 1				3 § 3 S. 1 Nr. 3a a.F. / § 70 Abs. 1				§ 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 / § 74 S. 4 Nr. 1			
2011 ff					4 § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 / § 74 S. 4 Nr. 1a							

Zeit mit vollwertigen Beiträgen
beitragsgeminderte Zeit (begrenzte Gesamtleistungsbewertung)
beitragsfreie Zeit (begrenzte Gesamtleistungsbewertung)
beitragsfreie Zeit (unbewertete Anrechnungszeit)

3. Anrechnungszeiten und Rente

Auch in den Fällen, in denen (unbewertete) Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit bzw. wegen ALG-II-Bezugs selbst keine rentensteigernde Wirkung haben, sind sie als beitragsfreie Zeiten keineswegs unbedeutend für die spätere Rente. Zum einen dienen diese Zeiten der Erfüllung von (Warte-) Zeittatbeständen (Übersicht 6) und zum anderen tragen sie im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung zur Schließung rentenrechtlicher Lücken im belegungsfähigen Gesamtzeitraum bei. Sie wirken damit positiv auf die Bewertung anderer beitragsfreier oder beitragsgeminderter Zeiten (Übersicht 7).

Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit dienen zur Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren; damit kann eine Altersrente für langjährig Versicherte oder für Schwerbehinderte (vorzeitig) in Anspruch genommen werden. Zugangsvoraussetzung für eine Erwerbsminderungsrente ist u.a., dass innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge entrichtet wurden; Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit verlängern den Fünfjahreszeitraum, so dass die einmal erfüllte Zugangsvoraussetzung durch zwischenzeitliche Arbeitslosigkeit nicht verloren geht. Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit verlängern auch den 10-Jahreszeitraum vor Inanspruchnahme einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit bzw. nach Altersteilzeitarbeit, innerhalb dessen mindestens acht Pflichtbeitragsjahre liegen müssen. Und schließlich zählen Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit (oder wegen ALG-II-Bezugs) auch bei den 25 Jahren mit, die insgesamt erreicht werden müssen, damit für nach 1991 liegende Berücksichtigungszeiten zusätzliche Entgeltpunkte ermittelt bzw. gutgeschrieben werden können; damit wird z.B. die Teilzeitbeschäftigung von Frauen nach der dreijährigen Kindererziehungszeit um die Hälfte auf maximal einen Entgeltpunkt pro Jahr hochgewertet.

Da (unbewertete) Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit zu den rentenrechtlichen Zeiten zählen, verhindern sie zudem das Entstehen rentenrechtlicher Lücken infolge von Arbeitslosigkeit. Hierdurch tragen diese Zeiten über die Erhöhung des Gesamtleistungswerts zu einer besseren Bewertung beitragsfreier und beitragsgeminderter Zeiten im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung bei.

* Kein Bezug einer öffentlich-rechtlichen Leistung (neben ALG, ALHI und ALG II zählt hierzu vor 2005 v.a. auch die Sozialhilfe) nur wegen zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens. Weitere Voraussetzung für die Anerkennung von Zeiten der Arbeitslosigkeit als Anrechnungszeit ist die Unterbrechung einer versicherten Beschäftigung etc. – nicht so bei Zeiten der Arbeitslosigkeit zwischen vollendetem 17. und 25. Lebensjahr sowie für Zeiten, in denen die BA Beiträge für Anrechnungszeiten gezahlt hat (1983 – 1997). – Für Zeiten der Arbeitslosigkeit vor 2005 mit Bezug von Sozialhilfe (ohne gleichzeitigen Bezug von ALG, ALHI) gelten die in der Übersicht für Fälle ohne Leistungsbezug gemachten Ausführungen entsprechend.

1 Voraussetzung: Dauer der Arbeitslosigkeit mindestens 1 Kalendermonat (§ 252 Abs. 7 Nr. 3 Buchstabe a).

2 Voraussetzung: Dauer der Arbeitslosigkeit mindestens 1 Kalendermonat (§ 252 Abs. 7 Nr. 3 Buchstabe b).

3 Für Arbeitslose unter 25 Jahren sind Pflichtbeitragszeiten aufgrund des ALG-II-Bezugs auch Anrechnungszeiten (§ 58 Abs. 1 S. 3) und somit beitragsgeminderte Zeiten (§ 54 Abs. 3).

4 Nach Vollendung des 25. Lebensjahres schließen Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von ALG II Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit aus – im Umkehrschluss: für Arbeitslose unter 25 Jahren sind ALG-II-Bezugszeiten auch Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit, die im Rahmen der (begrenzten) Gesamtleistungsbewertung (§ 263 Abs. 2a S. 1) EP erhalten.

Übersicht 6: Erfüllung von (Warte-) Zeittatbeständen durch Zeiten der Arbeitslosigkeit

– in der allgemeinen Rentenversicherung –

Zeit (-räume)	Leistungsart / leistungsrechtliches Erfordernis	Anrechenbare Zeiten	Pflichtbeitragszeiten wegen Arbeitslosigkeit <i>mit Bezug von ALG, ALHI, ALG II</i> 07/1978 – 1982, 1992 – 2010 (ALHI, ALG II), ab 1992 (ALG)	Anrechnungszeiten* wegen Arbeitslosigkeit <i>(a) mit Bezug von ALG, ALHI, ALG II</i> 1957 – 06/1978, 1983 – 1991, ab 2011 (ALG II) ¹ <i>(b) ohne Leistungsbezug</i>
			sind ...	
Wartezeit 5 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelaltersrente ▪ EM-Renten ▪ Renten wegen Todes 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beitragszeiten ▪ Ersatzzeiten 	anrechenbar	<u>nicht</u> anrechenbar
3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfordernis der Belegung von 3 Jahren mit Pflichtbeiträgen innerhalb der letzten 5 Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung bei EM-Renten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit² 	anrechenbar	<u>nicht</u> anrechenbar
5-Jahres-Zeitraum	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlängerung des Zeitrahmens von 5 Jahren, innerhalb dessen für eine EM-Rente 3 Pflichtbeitragsjahre liegen müssen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anrechnungszeiten ▪ EM-Rentenbezug ▪ Berücksichtigungszeiten ▪ Ersatzzeiten 	-	anrechenbar
Wartezeit 15 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit³ ▪ Altersrente für Frauen³ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beitragszeiten ▪ Ersatzzeiten 	anrechenbar	<u>nicht</u> anrechenbar
8 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfordernis von 8 Pflichtbeitragsjahren innerhalb der letzten 10 Jahre vor Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit¹ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit² 	anrechenbar	<u>nicht</u> anrechenbar
10-Jahres-Zeitraum	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlängerung des Zeitrahmens von 10 Jahren, innerhalb dessen für eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit³ 8 Pflichtbeitragsjahre liegen müssen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anrechnungszeiten ▪ Berücksichtigungszeiten ▪ Zeiten des Bezugs Versichertenrente ▪ Ersatzzeiten 	-	anrechenbar
mehr als 10 Jahre (mindestens 121 Monate)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfordernis der Belegung von mehr als 10 Jahren mit Pflichtbeiträgen nach Vollendung des 40. Lebensjahres bei der Altersrente für Frauen³ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit² 	anrechenbar	<u>nicht</u> anrechenbar
Wartezeit 20 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Renten wegen voller EM, sofern die allgemeine Wartezeit vor Eintritt der vollen EM nicht erfüllt wurde 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beitragszeiten ▪ Ersatzzeiten 	anrechenbar	<u>nicht</u> anrechenbar
Wartezeit 35 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Altersrente für langjährig Versicherte ▪ Altersrente für Schwerbehinderte 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ alle Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten 	anrechenbar	anrechenbar
Wartezeit 45 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Altersrente für besonders langjährig Versicherte 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit² (<i>ohne Pflichtbeitragszeiten wegen des Bezugs von ALG, ALHI oder ALG II</i>) ▪ Berücksichtigungszeiten ▪ Ersatzzeiten 	<u>nicht</u> anrechenbar	<u>nicht</u> anrechenbar
25 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zusätzliche Ermittlung bzw. Gutschrift von EP für nach 1991 liegende Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder für Zeiten nicht erwerbsmäßiger Pflege eines pflegebedürftigen (minderjährigen) Kindes 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ alle Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten 	anrechenbar	anrechenbar
35 Jahre ⁴ / 40 Jahre ⁵	<ul style="list-style-type: none"> ▪ abschlagsfreier Bezug einer EM- bzw. Hinterbliebenenrente ab vollendetem 63. (statt künftig 65.) Lebensjahr des Versicherten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit² (<i>ohne Pflichtbeitragszeiten wegen des Bezugs von ALG, ALHI oder ALG II</i>) ▪ Berücksichtigungszeiten ▪ Ersatzzeiten 	<u>nicht</u> anrechenbar	<u>nicht</u> anrechenbar

* Im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung zählen (unbewertete) Anrechnungszeiten (wegen Arbeitslosigkeit) zu den nicht belegungsfähigen Zeiten. Dadurch wird verhindert, dass diese Zeiten zu Lücken im Versicherungsverlauf führen, die die Bewertung anderer beitragsfreier Zeiten (Zurechnungszeit, Ersatzzeit) mindern.

¹ Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von ALG II ab 2011 können nur dann gleichzeitig Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit sein, wenn sie vor dem vollendeten 25. Lebensjahr liegen; ² hierzu zählen neben den Pflichtbeiträgen aufgrund des Leistungsbezugs bei Arbeitslosigkeit beispielsweise auch Pflichtbeitragszeiten aus Kindererziehung, nicht erwerbsmäßiger Pflege, Krankengeldbezug und Wehr- oder Zivildienst; ³ nur noch für Geburtsjahrgänge vor 1952 relevant; ⁴ bis 2023; ⁵ ab 2024.

© Arbeitnehmerkammer Bremen 2011

Bei den zu bewertenden beitragsfreien Zeiten kann es sich bspw. um die Zurechnungszeit bei einer Erwerbsminderungsrente oder auch um Zeiten der Arbeitslosigkeit selbst handeln, die vor Juli 1978 (mit sowie ohne Leistungsbezug) oder zwischen 1983 und 1991 (mit Leistungsbezug) liegen. Im Beispiel der Übersicht 7 bewirkt die Berücksichtigung der Arbeitslosigkeit als Anrechnungszeit eine Aufwertung der Zurechnungszeit um 3,0240 EP. Dies entspricht einem Gegenwert in Beiträgen von aktuell 18.215 €; Durchschnittsverdiener müssten für eine entsprechende Rentenanwartschaft gut drei Jahre Beiträge entrichten.

Übersicht 7: Schließung rentenrechtlicher Lücken durch Zeiten der Arbeitslosigkeit

Modell-Annahmen:

23 Pflichtbeitragsjahre (= 276 Monate) mit im Durchschnitt 1 EP/Jahr, 10 Jahre (= 120 Monate) Arbeitslosigkeit (Alo) ohne Leistungsbezug, Eintritt voller Erwerbsminderung mit vollendetem 50. Lebensjahr
 Zu bewerten ist eine Zurechnungszeit von 10 Jahren (= 120 Monate) vom vollendeten 50. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr.

Belegungsfähige Monate (ab Alter 17 Jahre bis Alter 50 Jahre):	396 Monate
Pflichtbeiträge	276 Monate
Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug (AZ)	120 Monate
Zu bewertende Zurechnungszeit (ZZ)	120 Monate

1. Arbeitslosigkeit als (unbewertete) Anrechnungszeit

$$\frac{23,0000 \text{ EP}}{396 \text{ belegungsfähige Monate} - 120 \text{ Monate Alo als AZ}} = 0,0833 \text{ EP/Monat} = \mathbf{9,9960 \text{ EP}} \text{ für 120 Monate ZZ}$$

2. Arbeitslosigkeit als Lücke

$$\frac{23,0000 \text{ EP}}{396 \text{ belegungsfähige Monate}} = 0,0581 \text{ EP/Monat} = \mathbf{6,9720 \text{ EP}} \text{ für 120 Monate ZZ}$$

Die Differenz beträgt **3,0240 EP**.

© Arbeitnehmerkammer Bremen 2011

Würde es sich bei den zu bewertenden zehn Jahren statt um eine Zurechnungszeit um zu bewertende Zeiten der Arbeitslosigkeit in den eingangs genannten Zeiträumen handeln, käme die auf 80 Prozent begrenzte Gesamtleistungsbewertung zum Zuge. Die Bewertung fiel aber immer noch um 2,4192 EP höher aus als ohne Lücken schließende Berücksichtigung der Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit; das entspricht einem Gegenwert in Beiträgen in Höhe von aktuell 14.572 €.

4. Modelle zur Absicherung von Zeiten der Arbeitslosigkeit

Bei der rentenrechtlichen Behandlung von Zeiten der Arbeitslosigkeit mit ALG-II-Bezug geht es vorrangig um die wertmäßige Schließung von Sicherungslücken. Die Zeiten selbst zählen zu den rentenrechtlichen Zeiten – ob nun wie bisher als Beitrags- oder seit 2011 als Anrechnungszeiten. Die Schließung wertmäßiger Sicherungslücken kann während der Erwerbslosigkeit durch Beitragszahlungen und/oder zu Beginn der Leistungsphase mittels

einer von der Beitragsdichte während des Erwerbslebens abhängigen nachträglichen Bewertung dieser Zeiten erfolgen. Aufbauend auf dem gewonnenen Überblick zur Berücksichtigung und Bewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit im Rentenrecht geht es im Folgenden um eine Wirkungsanalyse der beiden Grundmodelle zur Absicherung von Arbeitslosen in der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. im Einzelnen die Übersichten A1 bis A5 im Anhang). Ziel ist auch eine Rückkoppelung mit den im politischen Raum aufgestellten Forderungen (Übersicht 1).

Übersicht 8: Die Modell-Annahmen

Ausgehend von einer 47-jährigen Versichertenbiografie (ab vollendetem 17. Lebensjahr bis zum vollendeten 65. Lebensjahr) sind folgenden Annahmen unterstellt:

- Von den 47 Jahren (Gesamtzeitraum) entfallen insgesamt sieben Jahre auf sonstige beitragsfreie Zeiten wie bspw. Zeiten der Schul- und Hochschulausbildung.
- Die verbleibenden 40 Jahre teilen sich auf in vollwertige Beitragszeiten (einschließlich der Zeiten mit ALG-Bezug), Zeiten der Arbeitslosigkeit (außerhalb des ALG-Bezugs) und Zeiten mit rentenrechtlichen Lücken. Die Jahre mit vollwertigen Beitragszeiten ergeben sich jeweils als Restgröße in Abhängigkeit von der zu variierenden Anzahl der Jahre mit Zeiten der Arbeitslosigkeit sowie mit rentenrechtlichen Lücken.
- Betrachtet wird die Wirkung der beiden Grundmodelle zur Bewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit – Beitragszeit bzw. Bewertung im Rahmen der begrenzten Gesamtleistungsbewertung – auf die Summe der Entgeltpunkte für Zeiten der Arbeitslosigkeit in Abhängigkeit von der Dauer der Arbeitslosigkeit und dem Umfang der rentenrechtlichen Lücken.
- Die Grundmodelle werden für unterschiedliche Entgeltpunktepositionen dargestellt, wobei die Entgeltpunkteposition die Zahl der Entgeltpunkte pro Jahr mit vollwertigen Beiträgen einschließlich der Zeiten mit ALG-Bezug zum Ausdruck bringt.
- Hierbei werden Zeiten der Langzeitarbeitslosigkeit im ersten Modell als Beitragszeit in drei Varianten dargestellt – als Beitragsbemessungsgrundlage werden beispielhaft das 0,1-, das 0,3- sowie das 0,5-Fache des Durchschnittsentgelts herangezogen.
- Im zweiten Modell werden Zeiten der Arbeitslosigkeit als beitragsfreie oder beitragsgeminderte Zeit mit 80% bzw. mit 50% des Gesamtleistungswerts bewertet.

Für die Zeiten der Arbeitslosigkeit wird der Bezug von ALG II unterstellt, da die politischen Forderungen vorrangig auf eine rentenrechtliche Besserstellung von ALG-II-Zeiten abzielen. In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es sich bei Zeiten des ALG-II-Bezugs nicht zwingend auch um Zeiten der Arbeitslosigkeit handeln muss.

Modell der Gesamtleistungsbewertung

- Aufteilung der Zeiträume -

7 Jahre	X Jahre	Y Jahre	Z Jahre
beitragsfreie Zeiten	Arbeitslosigkeit nach Ende des ALG-Bezugs	Zeiten mit vollwertigen Beiträgen	rentenrechtliche Lücke

47 Jahre (Gesamtzeitraum)

40 Jahre (variable Größen im Modell)

belegungsfähiger Zeitraum

© Arbeitnehmerkammer Bremen 2011

4.1 Zeiten des ALG-II-Bezugs als Beitragszeit

Anders als bei der vormaligen ALHI und auch anders als beim ALG basierten die Rentenbeiträge wegen des Bezugs von ALG II von Anfang an auf einer einheitlichen

(undynamisierten) Bemessungsgrundlage.¹² Die durch Arbeitslosigkeit erwerbbarer EP/Jahr fallen daher für alle auf Grund des ALG-II-Bezugs Versicherten unabhängig von ihrer ansonsten erlangten Entgeltposition und unabhängig vom Ausmaß der im Einzelfall evtl. vorhandenen rentenrechtlichen Lücken gleich hoch aus. Die Rentenanwartschaft (Summe der EP) steigt folglich linear mit den Zeiten der Arbeitslosigkeit. Auch Personengruppen, die der gesetzlichen Rentenversicherung (rückblickend) ansonsten zu keinem Zeitpunkt als Beitragszahlende angehört haben, erwerben gleich hohe Anwartschaften pro Jahr Arbeitslosigkeit wie bspw. ansonsten langjährig Versicherte mit womöglich hohen Beitragszahlungen. Oder anders formuliert: Langjährig Versicherte erwerben keine höheren Anwartschaften pro Jahr Arbeitslosigkeit als Personen, die ansonsten keine oder nur wenige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben. Bezogen auf die Rentenanwartschaft sind Zeiten der Arbeitslosigkeit damit für alle gleich viel oder gleich wenig wert.

Nennenswerte Rentenanwartschaften sind auf Basis einer Bemessungsgrundlage von zuletzt 205 € oder zuvor 400 € pro Monat nicht zu erwerben – die Anwartschaft beläuft sich derzeit auf rd. 0,08 EP bzw. 0,16 EP pro ALG-II-Beitragsjahr; das sind 8 Prozent bzw. 16 Prozent des Durchschnittsentgelts. Selbst die Einbeziehung dieser Zeiten in eine künftig evtl. verlängerte Regelung der RnMEP könnte die Anwartschaft auf lediglich 0,12 EP (12 Prozent) bzw. 0,24 EP (24 Prozent) anheben. Andererseits mindern Zeiten der Arbeitslosigkeit als niedrige vollwertige Beitragszeiten bei Versicherten mit ansonsten höheren Anwartschaften pro Beitragsjahr die Bewertung bspw. einer Zurechnungszeit und somit die Höhe einer Erwerbsminderungs- oder auch Hinterbliebenenrente (für den Fall, dass der Versicherte vor vollendetem 60. Lebensjahr stirbt).

Etwas anders zu beurteilen ist der Sachverhalt bei einer pauschalen Beitragszahlung etwa auf Basis des halben Durchschnittsentgelts (0,5 EP) von derzeit rd. 1.280 €¹³ monatlich. Hinsichtlich der Bewertung beitragsfreier Zeiten gelten allerdings auch hier die erwähnten strukturellen Folgewirkungen. Während bei einer Beitragszahlung auf Basis von 205 € oder auch 400 € kaum von Gewinnern, wohl aber von Verlierern die Rede sein kann, kann bei einer Beitragszahlung auf Basis des halben Durchschnittsentgelts die Differenzierung zwischen »Gewinnern« einerseits und (relativen) »Verlierern« andererseits nicht mehr unbeachtet bleiben: Alle Versicherten mit einer durchschnittlichen Entgeltposition von ansonsten mehr als 0,5 EP/Jahr zählen zu den (relativen) »Verlierern«, während

alle auf Grund des ALG-II-Bezugs Versicherten mit einer durchschnittlichen Entgeltposition von ansonsten weniger als 0,5 EP/Jahr zu den relativen und absoluten »Gewinnern« zählen. Mit einer vergleichsweise hohen pauschalen Bemessungsgrundlage ist idR die Erwartung verbunden, dadurch einen gezielten Beitrag zur Anhebung der Altersrente auf oder über das Grundsicherungsniveau des SGB XII (Kapitel 4) leisten zu können. Zudem besteht der Vorteil einer der Höhe nach relevanten Beitragszahlung für Zeiten der Arbeitslosigkeit – verglichen etwa mit dem Status als bewerteter Anrechnungszeit – in dem damit erworbenen Eigentumsschutz an Entgeltpunkten, der vom Gesetzgeber im Nachhinein nicht wieder zur Disposition gestellt, also gekürzt, werden kann.¹⁴ Sobald (und um so deutlicher) jedoch eine einheitliche Bemessungsgrundlage die Geringfügigkeitsgrenze von 400 € für versicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse übersteigt, werden Fragen aufgeworfen hinsichtlich der (Gleich-) Behandlung von Versicherten, die nicht zum Personenkreis der wegen ALG-II-Bezugs Versicherten gehören oder gar nicht in den Rechtskreis des SGB II fallen.

Die Leistungsberechtigung nach SGB II und damit der Bezug von ALG II wie auch die daran anknüpfende Versicherungspflicht während Zeiten der Arbeitslosigkeit mit ALG-II-Bezug ergibt sich u.a. erst im jeweiligen Haushaltszusammenhang (Bedarfsgemeinschaft). Infolge der Bedarfsanteilmethode des § 9 Abs. 2 S. 3 SGB II erlangen seit 2005 c.p. insgesamt mehr Personen den Status von Leistungsberechtigten – und damit (womöglich erstmals) auch den Arbeitslosen-Status mit Leistungsbezug – als nach dem vor 2005 geltenden Recht (BSHG und ALHI).

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Aufstocker waren zuletzt nicht wegen des ALG-II-Bezugs, sondern aufgrund ihrer Beschäftigung rentenversichert. Aus Gleichbehandlungsgründen müsste auch dieser Personenkreis, sofern die Entgeltposition aufgrund der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung unterhalb von 50 Prozent des Durchschnittsentgelts liegt, in die Beitragspflicht wegen ALG-II-Bezugs einbezogen werden, um auch in diesen Fällen die Anhebung der Rentenanwartschaft auf 0,5 EP/Jahr gewährleisten zu können. Ansonsten würde sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gegenüber bspw. Mini-Jobs mit ergänzendem ALG-II-Bezug benachteiligt. Eine solche Benachteiligung ließe sich sozialpolitisch nicht begründen, zumal ein Bruttoentgelt-Intervall vom Beginn der Midi-Zone an (400,01 €) bis hin zu einem monatlichen Bruttoentgelt von rd. 1.280 € potenziell betroffen wäre. Die bessere rentenrechtliche Absicherung von Zeiten der *Arbeitslosigkeit*, die hinter der Forderung nach Beitragsentrichtung für ALG-II-Beziehende auf Basis des hälftigen Durchschnittsentgelts steht, bezöge damit tendenziell auch immer mehr

¹² Während beim Bezug kurzfristiger Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld oder Krankengeld die Rentenbeiträge auf der Basis von 80 Prozent des vormaligen Bruttoentgelts bemessen werden, ist eine solche Bemessungsgrundlage bei Bezug von ALG II häufig nicht zu ermitteln; viele der Betroffenen sind in der vor dem ALG-II-Bezug liegenden jüngeren Vergangenheit keiner oder sogar noch niemals zuvor (z.B. Jugendliche) überhaupt einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen. Auch die Höhe des ALG-II-Bedarfs oder -Zahlungsbetrages scheidet als Bemessungsgrundlage aus, da beide Größen von vielfältigen Einflussfaktoren abhängig sind (u.a. Größe der Bedarfsgemeinschaft, Höhe der Unterkunftskosten, angerechnetes eigenes und/oder Partnereinkommen).

¹³ Das sind 50% der monatlichen Bezugsgröße 2011 (West).

¹⁴ Die vom Bund zu tragenden Kosten einer Beitragszahlung auf Basis von 50% des Durchschnittsentgelts beliefen sich 2011 auf insgesamt rd. 11,55 Mrd. €. Zum Vergleich: Die Einsparung infolge der Abschaffung der Versicherungspflicht bei ALG-II-Bezug belaufen sich lt. HBegIG 2011 in 2011 auf 1,85 Mrd. €; vgl. BTDrs 17/3030 v. 27.09.2010, S. 28.

Personen ein, die zwar hilfebedürftig aber womöglich nicht gleichzeitig auch arbeitslos sind. Dies tangiert die Zielgenauigkeit des Instruments erheblich.

Ebenso wie mit versicherungspflichtig beschäftigten Aufstockern wäre mit ALG-Aufstockern zu verfahren, da ansonsten die Rentenanwartschaft eines Langzeitarbeitslosen pro Jahr des Leistungsbezugs grundsätzlich höher ausfiele als die eines hilfebedürftigen Kurzfristarbeitslosen. Da die Rentenbeiträge bei ALG-Bezug lediglich auf Basis von 80 Prozent des Bemessungsentgelts entrichtet werden, bedeutet die Aufstockung auf 0,5 EP, dass alle hilfebedürftigen ALG-Beziehenden mit einem Bemessungsentgelt von bis zu 62,5 Prozent des Durchschnittsentgelts mit einer solchen Regelung erfasst würden (62,5 Prozent entsprechen einem vormaligen monatlichen Bruttoentgelt in Höhe von rd. 1.600 €). – Für beide angesprochenen Personenkreise wäre somit die bis Ende 2006 praktizierte Mehrfachversicherung bei aufstockendem ALG-II-Bezug wieder einzuführen.

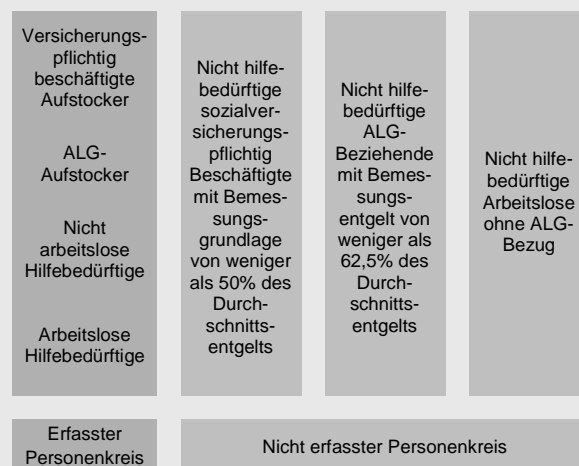
Die Leistungsberechtigung nach SGB II ist eine von der Höhe eines evtl. erzielten versicherungspflichtigen Einkommens nicht unmittelbar abhängige Größe, die u.a. von der Höhe der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) sowie deren jeweiliger Angemessenheitsgrenze¹⁵ beeinflusst wird. Bei gleich hohem Arbeitsentgelt oder gleich hohem ALG-Anspruch können vergleichsweise niedrige KdU die Leistungsberechtigung ausschließen, vergleichsweise hohe KdU dagegen können die Leistungsberechtigung herbei führen. Einfluss haben auch die Größe der Bedarfsgemeinschaft sowie evtl. vorhandenes anrechenbares Einkommen oder Vermögen der Bedarfsgemeinschaftsmitglieder. Wegen des jedem erwerbstätigen Leistungsberechtigten gesondert zustehenden Erwerbstätigen-Freibetrages kann selbst die Verteilung der Summe des Erwerbseinkommens auf die einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im einen Fall Leistungsberechtigung auslösen (bspw. zwei Erwerbseinkommen in Höhe von je 600 €), im anderen Fall dagegen vermeiden (ein Erwerbseinkommen in Höhe von 1.200 €). – Wird nun aber die keineswegs mehr nur marginale Höhe der erzielbaren *individuellen* Rentenanwartschaft abhängig gemacht vom Tatbestand des ALG-II-Bezugs und damit der SGB-II-Leistungsberechtigung der Bedarfsgemeinschaft, so hat dies geradezu zwangsläufig verteilungspolitische Verwerfungen zur Folge, die weit hinausreichen über den Rechtskreis des SGB II.

Erwerbstätige mit identischer Entgeltposition aus sozialversicherter Beschäftigung (oder ALG-Beziehende mit gleich hohem Bemessungsentgelt) erwerben für den gleichen Zeitraum (Kalendermonat) womöglich unterschiedlich hohe Rentenanwartschaften, je nach dem, ob sie gerade noch leistungsberechtigt nach SGB II sind oder ob sie dies gerade nicht mehr sind. Verschärfend kommt hinzu, dass selbst Personen, die der gesetzlichen Renten-

versicherung (rückblickend) ansonsten überhaupt nicht oder nur für eine vergleichsweise kurze Dauer als Beitragszahlende angehört haben, im Falle der Hilfebedürftigkeit Rentenanwartschaften in einer Höhe erwerben, die ein nicht hilfebedürftiger Versicherter mit einem monatlichen Bruttoentgelt von derzeit weniger als 1.280 € (bzw. einem Bemessungsentgelt von weniger als 1.600 €) für den entsprechenden Zeitraum nicht erreichen kann.

Übersicht 9: Versicherungspflicht bei ALG-II-Bezug

Bemessungsgrundlage: 50 Prozent des Durchschnittsentgelts
- erfasster und ausgeschlossener Personenkreis -



© Arbeitnehmerkammer Bremen 2011

Verhindert werden könnten derartige Verwerfungen am Ende nur dadurch, dass die Beiträge all dieser nicht auf Grund des ALG-II-Bezugs Versicherten auf das Niveau eines 50-Prozent-Verdienstes aufgestockt werden (von wem?). Damit wären bspw. die Rentenanwartschaften aller nicht hilfebedürftigen Beschäftigten, sofern sie im Kalendermonat in ihrer Summe (relevant für Fälle der Mehrfachbeschäftigung) auf einer Bemessungsgrundlage von weniger als 1.280 € beruhen, im Wege zusätzlicher Beitragszahlungen zu erhöhen – und zwar unabhängig davon, ob es sich um niedrige Anwartschaften aus einer »gut« bezahlten Teilzeittätigkeit oder aus einer schlecht bezahlten Vollzeit nahen Beschäftigung handelt.¹⁶ Dies würde am Ende zu weiteren Verwerfungen führen.¹⁷

Auslöser der Versicherungspflicht bei ALG-II-Bezug mit einem Anwartschaftserwerb von bspw. 0,5 EP/Jahr ist nicht *Arbeitslosigkeit*, sondern *Hilfebedürftigkeit*. Arbeitslose, die wegen anzurechnenden (Partner-) Einkommens

¹⁶ Betroffen wären ca. fünf bis sechs Millionen Beschäftigte (ohne Mini-Jobs).

¹⁷ Die Verwerfungen würden noch verstärkt, falls diese Zeiten, bei denen es sich um vollwertige Pflichtbeitragszeiten handelt, im Rahmen einer evtl. verlängerten oder entfristeten Regelung der RnMEP zusätzlich auf maximal 75 Prozent des Durchschnittsentgelts angehoben werden könnten. Die Forderung nach Verlängerung bzw. Entfristung der Regelung zu RnMEP findet sich – neben der nach Bewertung von ALG-II-Zeiten mit mindestens 0,5 EP pro Jahr – im Beschluss (G 001) des 19. DGB-Bundeskongresses vom 15. bis 20. Mai 2010 in Berlin (S. 8) und ebenso im Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE, »Risiken der Altersarmut verringern – Rentenbeiträge für Langzeiterwerbslose erhöhen«, BTDRs 17/1735 v. 18.05.2010, S. 2.

¹⁵ Die Angemessenheitsgrenze wird zudem von den kommunalen Trägern nach unterschiedlichen Kriterien festgesetzt.

oder Vermögens nicht hilfebedürftig sind, gingen somit weiterhin leer aus. Nun kann aber aus dem Umstand, dass während der Arbeitslosigkeit Hilfebedürftigkeit besteht, ebenso wenig darauf geschlossen werden, dass auch im Alter Fürsorgeabhängigkeit bestehen wird, wie umgekehrt davon ausgegangen werden kann, dass nicht hilfebedürftige Arbeitslose im Alter oder bei Erwerbsminderung grundsätzlich über ein Einkommen oder Vermögen oberhalb der Grundsicherungsschwelle verfügen werden. Zudem verschafft eine Beitragszahlung, die am Tatbestand des ALG-II-Bezugs ansetzt, nicht arbeitslosen Hilfebedürftigen eine höhere Rentenanwartschaft als Arbeitslosen, die nicht hilfebedürftig sind.

Die Wiedereinführung der Versicherungspflicht bei ALG-II-Bezug und die Anhebung der Bemessungsgrundlage für Rentenbeiträge auf die Höhe des halben Durchschnittsentgelts kann wegen der damit einhergehenden verteilungspolitischen Verwerfungen nicht überzeugen, weil

- Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne ALG-II-Bezug nicht erfasst werden können; sie behalten den Status unbewerteter Anrechnungszeiten,
- andererseits auch durch Zeiten des ALG-II-Bezugs, bei denen es sich evtl. nicht gleichzeitig um Zeiten der Arbeitslosigkeit handelt, zusätzlich Entgeltpunkte erworben werden,
- nicht unter den Rechtskreis des SGB II fallende sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (wie auch Personen im ALG-II-Bezug) evtl. geringere Rentenanwartschaften pro Jahr erwerben als vergleichbare Personen, die (aufstockendes) ALG II beziehen,
- ALG-II-Bezugszeiten als (niedrige) vollwertige Beitragszeiten – auch wenn es sich hierbei nicht gleichzeitig um Zeiten der Arbeitslosigkeit handelt – evtl. im Rahmen einer verlängerten bzw. entfristeten Regelung der RnMEP einer Höherbewertung unterlägen, was gegenüber nicht hilfebedürftigen und damit vom Erwerb entsprechender Rentenanwartschaften ausgeschlossenen Arbeitslosen nicht vertretbar wäre bzw.
- diese Zeiten bei Personen mit einer Entgeltpunkteposition von ansonsten mehr als 0,5 EP/Jahr zu einer Minderung der Bewertung beitragsfreier Zeiten führen (v.a. Zurechnungszeit), wodurch die Abhängigkeit von Leistungen der Grundsicherung bei dauerhaft voller Erwerbsminderung (und anschließend im Alter) womöglich erst ausgelöst wird.

4.2 Zeiten der Arbeitslosigkeit als bewertete Anrechnungszeit

Im Unterschied zur »Beitrags-Variante« begründet alleine der ALG-II-Bezug keine Rentenversicherungspflicht. Es handelt sich vielmehr um beitragsfreie Zeiten; Rentenbeiträge wegen des ALG-II-Bezugs werden mithin nicht entrichtet. Zeiten der Arbeitslosigkeit sind damit Anrechnungszeiten (wie Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug oder Zeiten mit ALG-II-Bezug seit 2011), die allerdings im Unterschied zur geltenden Regelung Entgeltpunkte erhalten, also bewertet werden und damit direkt

zu einer Erhöhung der Rente beitragen. Die Zeiten erhalten den Durchschnitt an Entgeltpunkten, der sich aus der Gesamtleistung an Beiträgen im belegungsfähigen Zeitraum ergibt – hierbei ist der höhere Gesamleistungswert (GW) aus der Grundbewertung aus allen Beiträgen (GB) oder aus der Vergleichsbewertung aus ausschließlich vollwertigen Beiträgen (VB) maßgeblich.¹⁸ Zeiten der Arbeitslosigkeit werden mit dem auf 80 Prozent (alternativ 50 Prozent¹⁹) begrenzten Gesamleistungswert bewertet. Der Erwerb von Rentenanwartschaften setzt Arbeitslosigkeit voraus und nicht alleine den ALG-II-Bezug. Die Berücksichtigung von Zeiten der Arbeitslosigkeit als beitragsfreie Zeiten wie auch deren Bewertung gehören zu den Elementen des Solidarausgleichs der gesetzlichen Rentenversicherung, die über Steuern zu finanzieren sind.

Anders als bei der »Beitrags-Variante« steht die Rentenanwartschaft für Zeiten der Arbeitslosigkeit während des Verlaufs der Arbeitslosigkeit und womöglich auch noch Jahrzehnte danach zwar dem Grunde, nicht aber der genauen Höhe nach fest. Die Höhe der den Zeiten der Arbeitslosigkeit zuzuordnenden Anwartschaften ist abhängig von dem durchschnittlichen Wert der über das gesamte Versichertenleben erworbenen beitragsfundierten Entgeltpunkte sowie vom Umfang evtl. vorhandener rentenrechtlicher Lücken (z.B. nicht versicherungspflichtige Tätigkeit, längere Auslandsaufenthalte, Rückzug vom Arbeitsmarkt), so dass eine Bewertung erst zum Zeitpunkt der Verrentung (Vollendung des Versichertenlebens) vorgenommen werden kann.

Bei einer vollendeten Versichertenbiografie *ohne rentenrechtliche Lücke* wird jeder Monat der Arbeitslosigkeit mit 80 Prozent der ansonsten pro belegungsfähigem Monat (hier vereinfachend: Monate mit vollwertigen Beiträgen) erworbenen Rentenanwartschaften bewertet. Für Versicherte, die pro belegungsfähigem Monat auf 0,0833 EP kommen (das ist 1 EP für zwölf Monate, also die Entgeltpunkteposition bei Durchschnittsverdienst), wären dies 0,0666 EP/Monat oder 0,8 EP/Jahr der Arbeitslosigkeit; Versicherte mit einer Entgeltpunkteposition von 150 Prozent (50 Prozent) des Durchschnittsverdienstes erhielten 1,2 EP (0,4 EP). Die wertmäßige Absicherung von Zeiten der Langzeitarbeitslosigkeit orientiert sich damit an den Prinzipien des Lohnersatzes (Ersatz des »versicherten« Einkommens) und der Teilhabeäquivalenz und stärkt damit die Lebensstandard sichernden Funktion der gesetzlichen Rentenversicherung – wobei Lebensstandardsicherung im Sinne der Verstetigung des Einkommensflusses (des *erwerbslebensdurchschnittlich* versicherten Einkommens) im Lebensverlauf zu verstehen ist.²⁰

¹⁸ Die den Grafiken im Anhang zu Grunde liegenden Modellrechnungen beinhalten für die hier in Rede stehende Variante ausschließlich vollwertige Beitragszeiten und somit keine beitragsgeminderten Zeiten.

¹⁹ Diese Variante liegt den Bewertungsmodellen des BMAS sowie der SPD-Bundestagsfraktion zugrunde.

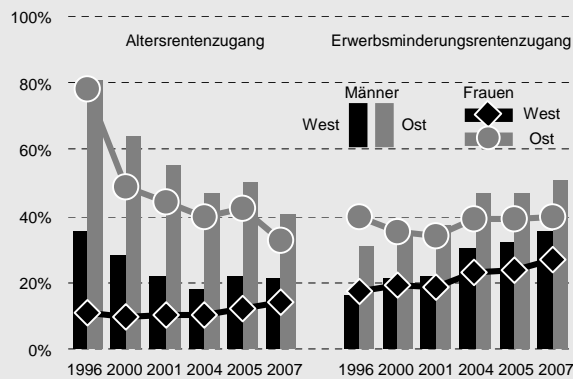
²⁰ Lebensstandardsicherung erfordert selbstverständlich ein ausreichend hohes Rentenniveau, damit Lücken schließende Instrumente überhaupt nachhaltig wirken können.

Übersicht 10: Arbeitslosigkeitszeiten und Rente – Analysen und Projektionen

1. Deutsche Rentenversicherung Bund (2008)

Die Autoren¹ untersuchen anhand der Versicherungsverläufe der Rentenzugänge der allgemeinen Rentenversicherung für die Berichtsjahre 1996, 2000, 2001, 2004, 2005 und 2007 (Daten der Erhebung Vollendete Versichertenleben – VVL), in welcher Weise und in welchem Umfang sie von Arbeitslosigkeit betroffen waren. – Unterschieden werden zwei Gruppen: Gruppe 1 umfasst die Rentenzugänge, die am 31.12. des Vorjahres arbeitslos waren (»Arbeitslose vor Rentenbeginn«), Gruppe 2 umfasst die Rentenzugänge, die mindestens einen Monat Arbeitslosigkeitszeiten in ihrem gesamten Versichertenleben hatten (»Arbeitslose je im Versichertenleben«).

Anteile der Rentenzugänge mit Zeiten der Arbeitslosigkeit am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall (Gruppe 1) an allen Rentenzugängen in %

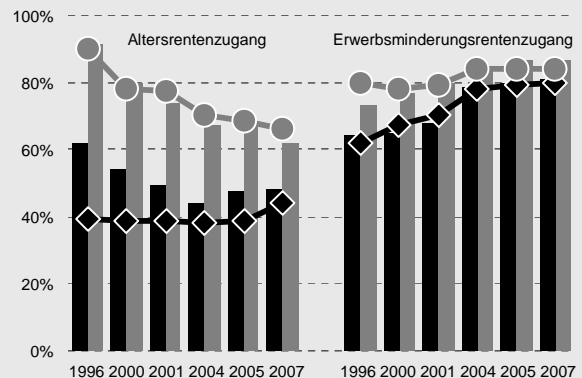


Quelle: a.a.O. S. 307

Altersrenten: »Die Strukturen der Rentenzugänge der Jahre zwischen 1996 und 2004 bei den Männern in beiden Teilen Deutschlands und bei den Frauen in Ostdeutschland enthalten immer kleiner werdende Anteile der Zugänge sowohl aus der Gruppe 1 als auch aus der Gruppe 2. Bei den Frauen in Westdeutschland sind aber die Anteile dieser Gruppen fast auf dem Niveau des Jahres 1996 geblieben. Der Anstieg der Anteile seit 2005 dürfte dadurch bedingt sein, dass ab diesem Jahr auch nicht arbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben. (...) Bei den Altersrentenzugängen von Männern und Frauen in den alten Bundesländern ist zu beobachten, dass die Differenz zwischen den Gruppen 1 und 2 im Laufe der Zeit ziemlich konstant zwischen 25 und 31 Prozentpunkten blieb. (...) In den neuen Bundesländern waren die Anteile der beiden Gruppen am gesamten Altersrentenzugang von Männern und Frauen im Jahr 1996 mit rd. 80 % bei der Gruppe 1 und rd. 90 % bei der Gruppe 2 außergewöhnlich hoch. (...) Trotz Versicherungsbiographien, die bis 1990 nahezu ohne Arbeitslosigkeit verliefen, sind höhere Anteile der beiden Gruppen 1 und 2 bei den Rentenzugängen in den neuen Bundesländern zu beobachten als in den alten. Die höchste Betroffenheit von Arbeitslosigkeit in Ostdeutschland wiesen hierbei nach 1990 vor allem die rentennahen Jahrgänge im Vergleich zu den jüngeren Kohorten auf.« (307 f)

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit: »Die Strukturen der EM-Rentenzugänge weisen von Jahr zu Jahr höhere Anteile der Fälle auf, die unmittelbar vor Rentenbeginn (Gruppe 1) oder im Verlauf der Versicherungsbiographie (Gruppe 2) arbeitslos waren.« (...) Auch »sind die Anteile der EM-Rentner, die Zeiten der Arbeitslosigkeit in ihrem Versichertenleben hatten, außerordentlich hoch und fast in allen Jahren deutlich höher als die entsprechenden Anteile bei den Altersrentenzugängen gewesen. Das kann möglicherweise als Hinweis darauf interpretiert werden, dass die Arbeitslosigkeit die Erwerbsminderung bzw. die Erwerbsminderung die Arbeitslosigkeit beeinflussen kann. (...) Die Ergebnisse der

Anteile der Rentenzugänge mit Zeiten der Arbeitslosigkeit je im Versichertenleben (Gruppe 2) an allen Rentenzugängen in %



Quelle: a.a.O. S. 308

gen zeigen (...), dass die Strukturen der EM-Rentenzugänge immer mehr von Personen dominiert werden, die in ihrem Versichertenleben Zeiten der Arbeitslosigkeit hatten. So war bei den Männern in den alten Bundesländern im Jahr 2004 (vor der Hartz IV-Reform) knapp ein Drittel am Ende des Jahres vor Rentenbeginn arbeitslos und sogar drei Viertel aller EM-Rentenzugänge waren irgendwann im gesamten Versichertenleben arbeitslos. In den neuen Bundesländern liegen die Werte mit entsprechend knapp der Hälfte bzw. rd. 85% noch höher.« (309)

2. Deutsche Rentenversicherung Bund (2010)

Auf Basis der Anwartschaftsstatistik der gesetzlichen Rentenversicherung sowie einer Sonderauswertung der wegen des ALG-II-Bezugs Versicherten analysieren die Autorinnen² die Rentenanwartschaften von ALG-II-Beziehern der Geburtsjahrgänge 1948 bis 1957³ im Vergleich zu allen Versicherten dieser Altersgruppen zum 31.12.2007 und bestimmen auf Basis einfacher Modellrechnungen einen Anwartschafts-Korridor der künftig zu erwartenden Renten⁴. Untersucht wird also eine Gruppe, bei der »die Tatsache des bedürftigkeitsabhängigen Bezugs von ALG-II-Leistungen darauf hin weist, dass bei diesen Personen monetäre Ressourcen – auch im Haushaltskontext – weitgehend fehlen oder bereits verbraucht wurden. Die im Alter verfügbaren Einkommen dürften sich deshalb vor allem auf die Renten aus der GRV beschränken.« (435)

»Es zeigt sich, dass die Gruppe der ALG-II-Empfänger für jede Kohorte hinsichtlich ihrer bis zum Stichtag 31.12.2007 akkumulierten durchschnittlichen Rentenanwartschaften – mit Ausnahme der älteren Frauen in den alten Ländern – deutlich geringere Anwartschaften aufweist als die Gruppe der GRV-Versicherten gleichen Alters insgesamt. Dieser Befund ist um so deutlicher, je jünger die Kohorten sind.« (437)

Beitragszeiten: »Insgesamt lassen sich (...) auf Basis der hier ausgewerteten Verteilung nach Anzahl der Beitragszeiten (...) keine tragfähigen Hinweise auf die Ursache für die unterschiedlich hohen Anwartschaften der Vergleichsgruppen finden. Nach dem Kriterium »Anzahl der Beitragsjahre« unterscheiden sich die Gruppen nicht wesentlich. Insofern kann die interessierende Untersuchungsgruppe der ALG-II-Bezieher unter diesem Gesichtspunkt als relativ »normale« bzw. durchschnittliche Versichertengruppe betrachtet werden.« (441) »Allerdings ist nicht auszuschließen, dass sich die hinter der Grobkategorie »Beitragszeiten« verborgene spezifische Struktur dieser Zeiten in den beiden Gruppen durchaus unterscheidet und die Beitragszeiten der älteren Langzeitarbeitslosen unter Umständen zu einem erheblich höheren Anteil aus Arbeitslosigkeit denn aus sozialversicherungspflichtiger Erwerbsarbeit resultieren.« (440)

¹ Andreas Dannenberg, Alena Degtjarjev, Kalamkas Kaldyabajewa, Arbeitslosigkeit im Versichertenleben: Zunahme oder Rückgang? Statistische Fakten, Interpretationen und Bewertungen, in: RVaktuell 10/2008, S. 303 ff. ² Brigitte L. Loose, Sabine Ohsmann, Ältere Bezieher von Arbeitslosengeld II in der gesetzlichen Rentenversicherung. Empirische Befunde, in: Deutsche Rentenversicherung 3/2010, S. 434 ff. ³ Deutsche, die noch keine Versichertenrente beziehen und deren Versicherungskonten bis mindestens 1997 geklärt sind, ohne Aufstocker. ⁴ Annahmen: kein weiterer Anwartschaftserwerb (bzw. nur auf Basis des ALG-II-Bezugs) bzw. weiterer Anwartschaftserwerb entsprechend der bislang erreichten Entgeltpunkte-Position pro Jahr bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze (Rechtsstand 2010).

noch: Übersicht 10

Durchschnittliche Rentenanwartschaften von ALG-II-Beziehern in Relation zu Rentenanwartschaften von GRV-Versicherten insgesamt zum 31.12.2007 (in Prozent)

Kohorte	Deutschland insgesamt	Alte Länder		Neue Länder	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen
1948	95	85	113	85	91
1949	90	86	91	84	81
1950	84	76	97	80	82
1951	82	75	82	86	78
1952	80	75	83	79	75
1953	84	82	77	84	79
1954	77	70	74	82	74
1955	73	64	79	77	74
1956	76	71	67	81	83
1957	73	68	69	77	71

Quelle: a.a.O. Tabelle 2 S. 438

Entgeltpunkte aus Beitragszeiten pro Beitragsjahr: »Es zeigt sich (...), dass sich ALG-II-Bezieher im Hinblick auf die im Durchschnitt pro Beitragsjahr erreichten Entgeltpunkte deutlich von den Versicherten insgesamt unterscheiden. Da sich die ALG-II-Bezieher hinsichtlich der Anzahl der Beitragsjahre (...) von der Gruppe der Versicherten insgesamt dagegen kaum unterscheiden, liegt der Schluss nahe, dass für ihre im Vergleich zu den übrigen Versicherten relativ niedrigere Anwartschaftsposition relativ niedrigere Erwerbseinkommen und/oder relativ niedrig bewertete Beitragszeiten ursächlich sind.« (445)

Kein weiterer Anwartschaftserwerb (Variante 1): »Für alle betrachteten Gruppen von ALG-II-Beziehern (...) zeigt sich (...) mit abnehmendem Alter der Kohorten eine deutliche Tendenz sinkender durchschnittlicher Rentenanwartschaften. (...) In den alten Ländern würden die langzeitarbeitslosen Männer der Geburtskohorten 1948 und 1949 im Durchschnitt noch GRV-Renten beziehen, die auch für sich betrachtet über der Bedürftigkeitsschwelle für den Grundsicherungsbezug liegen. Bei den jüngeren Kohorten der Langzeitarbeitslosen würde die durchschnittliche GRV-Rente nicht ausreichen, um den Grundsicherungsbetrag zu übersteigen. (...) Die durchschnittlichen GRV-Renten der langzeitarbeitslosen Frauen in den alten Ländern sind bei dieser Modellrechnung für sich betrachtet in allen Jahrgangskohorten im Durchschnitt für eine arbeits-sichere eigenständige Alterssicherung nicht hoch genug. (...) In den neuen Ländern liegen die durchschnittlichen Rentenhöhen von Männern und Frauen (...) näher beieinander und im Schnitt auch höher als in den alten Ländern. Dennoch ergäben sich vor allem bei den jüngeren Kohorten unter der Annahme andauernder Arbeitslosigkeit keine arbeits-sicheren Renten.« (446 ff)

Weiterer Anwartschaftserwerb (Variante 2): »Durch die (...) modellhaft vorgenommene Bewertung der Zeiten bis zum Rentenbeginn erhöhen sich die durchschnittlichen Rentenanwartschaften vor allem der jüngeren Kohorten von Langzeitarbeitslosen deutlich. Im Vergleich zur Variante 1 kämen bei den Männern sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern die meisten Geburtskohorten von ALG-II-Beziehern auf durchschnittliche Renten, die deutlich über der Grundsicherungsschwelle liegen. Auch bei den Frauen in den neuen Ländern liegen die in dieser Modellvariante ermittelten Durchschnittsrenten der Langzeitarbeitslosen zwar niedriger als bei den Männern, befinden sich aber ebenfalls in einer Größenordnung, die für die meisten Kohorten über der Grundsicherungsschwelle liegt. Bei den Frauen in den alten Ländern lägen die Durchschnittswerte zumindest in der Nähe dieser Schwelle.« (450)

3. Altersvorsorge in Deutschland 2005 (AVID 2005)

Ziel der Untersuchung zur »Altersvorsorge in Deutschland 2005« (AVID 2005)⁵ war es u.a., für die im Inland lebenden Deutschen der Geburtsjahrgänge 1942 bis 1961 (2002 im Alter von 40 bis unter 60 Jahren) die Art und Höhe der Anwartschaften auf spätere Rentenansprüche zu ermitteln, wobei das 65. Lebensjahr der Referenzzeitpunkt ist. Nachfolgend einige ausgewählte Ergebnisse des Basisszenarios, die die Bedeutung von Zeiten der Arbeitslosigkeit im Hinblick auf die GRV-Anwartschaften betreffen. Zu berücksichtigen ist, dass es sich um Trendaussagen und nicht um Prognosen handelt. »Die Betroffenheit von Arbeitslosigkeit entwickelt sich in Ost und West unterschiedlich: 47% der *westdeutschen* männlichen Arbeiter der Kohorte 1942 – 1947 sind im Verlauf des Erwerbslebens mindestens 12 Monate arbeitslos, dieser Anteil steigt bis zur Kohorte 1957 – 1961 auf 59%. Einen ähnlich hohen Anstieg – von 37% auf 48%, d. h. um 11 Prozentpunkte – haben männliche Angestellte im Westen zu verzeichnen. Bei Frauen steigen die Anteile noch deutlicher, bei Arbeiterinnen wie Angestellten um jeweils 20 Prozentpunkte (Arbeiterinnen von 51% auf 71%, Angestellte von 38% auf 58%). In *Ostdeutschland* sinkt dagegen die Betroffenheit, bei Arbeitern von 67% auf 61% und männlichen Angestellten sogar von 72% auf 54%. Weniger stark ausgeprägt ist der Rückgang bei Frauen, und zwar bei Arbeiterinnen von 86% auf 79% und bei Angestellten von 73% auf 69%. Damit einher geht allerdings in den *neuen Ländern* ein deutliches Anwachsen der durchschnittlichen *Zahl der Arbeitslosenjahre*. Betroffen sind in besonderem Maße Arbeiter (von 5,1 Jahre in der ältesten auf 12,0 Jahre in der jüngsten Kohorte) und Arbeiterinnen (von 4,6 Jahre auf 12,7 Jahre). Die stärkere Betroffenheit von Frauen zeigt sich auch bei den Angestellten (von 5,2 Jahre auf 9,6 Jahre gegenüber einem Anstieg von 5,8 Jahre auf 7,6 Jahre bei Männern).

Projizierte Anteile der Arbeiter und Angestellten¹ mit Arbeitslosigkeit und Länge der Phasen (% und Jahre) nach Geburtskohorten²
– Deutsche der Geburtskohorten 1942 – 1961 mit projizierten GRV-Anwartschaften, alte und neue Länder –

Geburtsjahrgänge	Alte Länder				Neue Länder			
	Arbeiter		Angestellte		Arbeiter		Angestellte	
	M	F	M	F	M	F	M	F
Anteil mit Arbeitslosigkeit (%)								
insgesamt	55	63	42	53	63	78	56	72
1942 – 1946	47	51	37	38	67	86	72	73
1947 – 1951	57	57	38	50	63	82	57	71
1952 – 1956	52	71	44	60	61	69	55	75
1957 – 1961	59	71	48	58	61	79	54	69
Dauer der Arbeitslosigkeit (Jahre)								
insgesamt	7,2	5,2	6,3	4,7	8,9	9,6	7,3	7,6
1942 – 1946	7,0	5,3	4,9	3,7	5,1	4,6	5,8	5,2
1947 – 1951	7,4	5,8	6,4	4,6	8,3	8,5	7,0	7,3
1952 – 1956	7,7	4,7	6,6	5,3	9,0	10,4	8,8	7,6
1957 – 1961	6,9	5,1	6,7	4,7	12,0	12,7	7,6	9,6

¹ gemäß der (letzten) beruflichen Stellung im Jahr 2002.

² Personen, die zwischen dem 15. und 65. Lebensjahr insgesamt mindestens 12 Monate arbeitslos waren.

Quelle: a.a.O. Tabelle 7-9 S. 220.

In *Westdeutschland* zeigt sich eine andere Entwicklung. Bei Arbeitern wie Arbeiterinnen unterscheidet sich die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit zwischen der ältesten

⁵ DRV Bund (Hrsg.), Thorsten Heien, Klaus Kortmann, Christof Schatz, Altersvorsorge in Deutschland 2005. Forschungsprojekt im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung Bund und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Endbericht, Berlin, 2007.

noch: Übersicht 10

und jüngsten Kohorte nur geringfügig (Männer 7,0 Jahre bzw. 6,9 Jahre; Frauen 5,3 Jahre bzw. 5,1 Jahre). Für Angestellte ergeben sich allerdings auch im Westen Anstiege, bei Männern von durchschnittlich 4,9 Jahre auf 6,7 Jahre und bei Frauen von 3,7 Jahre auf 4,7 Jahre. « (219 f)

»In den neuen Ländern sind zwischen 31% (Arbeiterinnen) und 17% (männliche und weibliche Angestellte) im Verlauf des Erwerbslebens mindestens 10 Jahre arbeitslos. In Westdeutschland liegen diese Anteile mit zwischen 6% (weibliche Angestellte) und 14% (Arbeiter) wesentlich niedriger. « (235)

4. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (2010)

In einer auf jeweils fünf Jahrgänge (Geburtskohorten – 1937 bis 1971⁶) bezogenen Studie für die Deutsche Rentenversicherung simulierte das Berliner DIW⁷ durch Zusammenführung der Daten des Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) und des *Scientific-Use-File* der Versicherungsstichprobe 2005 (SUFVSKT2005) der Deutschen Rentenversicherung kumulierte Biografiezeiten (v.a. Zeiten der Vollzeitbeschäftigung und der Arbeitslosigkeit) und kommt im Basisszenario u.a. zu folgenden Ergebnissen:

»Empirisch zeigt sich beispielsweise, dass in Ostdeutschland generell und bei den Männern auch in Westdeutschland jüngere Geburtskohorten zu einem bestimmten Alter deutlich weniger Jahre in einer Vollzeitbeschäftigung verbracht haben und wesentlich länger arbeitslos waren als ältere Geburtskohorten. Hinzu kommt ein längerer Verbleib im Ausbildungssystem. Diese sogenannten *Kohorteneffekte* können beispielsweise für Ostdeutschland damit erklärt werden, dass sich die Beschäftigungsmöglichkeiten nach der Wiedervereinigung abhängig vom Alter sehr unterschiedlich entwickelt haben. So hatte die Wiedervereinigung ganz andere Folgen für Menschen, die gerade am Beginn ihres Berufslebens standen als für diejenigen, die bereits einen Großteil ihres Berufslebens in der DDR hinter sich hatten. « (5)

»In Westdeutschland sinkt bei den Männern die *kumulierte Vollzeittätigkeit* in der jüngsten Geburtskohorte gegenüber der ältesten um ungefähr drei Jahre. Diese Entwicklung verläuft bei allen Bildungsgruppen ähnlich. Hingegen steigt die *Arbeitslosigkeit* in den jüngeren Geburtskohorten mit geringer Bildung auf mehr als sieben Jahre, verglichen mit drei Jahren bei Personen mit mittlerer Bildung und zwei Jahren bei Personen mit höherer Bildung.

Bei den westdeutschen Frauen mit geringer Bildung sinkt die *kumulierte Vollzeittätigkeit* in den jüngeren Kohorten, während diese in den Gruppen mit mittlerer oder höherer Bildung zunimmt. Auch nimmt die Dauer der *Arbeitslosigkeit* in den jüngeren Kohorten bei den westdeutschen Frauen mit geringer Bildung deutlich stärker zu als bei den Gruppen mit mittlerer oder höherer Bildung.

In Ostdeutschland weisen die Simulationsergebnisse auf einen dramatischen Anstieg der kumulierten *Arbeitslosigkeit* sowie auf einen Rückgang der *Vollzeittätigkeit* in den jüngeren Geburtskohorten hin. Von dieser Entwicklung sind auch Frauen und Männer mit höherer Bildung betroffen – wenn auch in schwächerem Ausmaß. In der jüngsten Kohorte ostdeutscher Männer mit geringer oder mittlerer Bildung steigt die kumulierte *Arbeitslosigkeit* auf mehr als neun Jahre, in der Gruppe mit höherer Bildung auf mehr als fünf Jahre. Bei den ostdeutschen Frauen mit geringer oder mittlerer Bildung sinkt die kumulierte Dauer der *Vollzeittätigkeit* von über 30 Jahren in der ältesten auf 24 Jahre in der jüngsten Kohorte, in der Gruppe mit höherer Bildung von ungefähr 35 Jahren auf weniger als 27 Jahre. Die kumulierte Dauer der *Arbeitslosigkeit* ostdeutscher Frauen in der jüngsten Kohorte erhöht sich bei der Gruppe mit geringer oder mittlerer Bildung drastisch auf 13 Jahre, bei der Gruppe mit höherer Bildung auf immerhin sieben Jahre. « (5 f) – Auf den Punkt gebracht: Im Durchschnitt der (fortgeschriebenen) Versicherungsbiografien werden Zeiten der Vollzeitbeschäftigung immer kürzer, die der Arbeitslosigkeit immer länger, je jünger die Geburtskohorten sind.

Simulierte kumulierte Biografiezeiten¹ bis zum Renteneintritt nach Geburtskohorten

Geburtsjahrgänge	In Jahren									
	Westdeutschland						Ostdeutschland			
	Vollzeittätigkeit			Arbeitslosigkeit			Vollzeittätigkeit		Arbeitslosigkeit	
	geringe	mittlere	höhere	geringe	mittlere	höhere	geringe und mittlere	höhere	geringe und mittlere	höhere
Bildung			Bildung			Bildung		Bildung		
Männer										
1937 – 1941	39,1	40,9	35,2	3,7	1,7	0,8	40,4	37,2	2,3	1,4
1942 – 1946	38,6	39,4	34,3	4,0	2,1	1,3	39,4	36,5	3,6	2,1
1947 – 1951	36,4	38,9	33,6	4,6	2,6	1,5	38,7	34,5	4,6	2,9
1952 – 1956	37,4	39,0	33,4	5,4	2,7	1,8	37,9	33,7	6,1	3,0
1957 – 1961	36,4	37,4	32,8	6,6	3,2	2,2	36,2	33,2	7,9	3,9
1962 – 1966	35,3	36,4	33,7	8,2	3,1	2,0	36,1	32,3	8,0	4,1
1967 – 1971	36,5	37,6	32,2	7,2	3,4	2,0	35,7	31,3	9,4	5,2
Durchschnitt	37,3	38,9	33,5	5,2	2,6	1,7	37,6	34,3	6,2	3,1
Frauen										
1937 – 1941	15,5	15,5	17,4	1,0	0,7	0,5	30,6	34,8	3,1	1,8
1942 – 1946	14,9	16,5	18,7	1,2	0,9	0,7	31,2	32,9	5,4	3,0
1947 – 1951	16,0	17,0	19,7	1,7	0,9	1,0	30,5	33,1	6,9	3,8
1952 – 1956	16,1	16,5	19,1	2,2	1,1	1,4	29,1	32,4	8,9	4,4
1957 – 1961	15,5	16,2	18,7	2,6	1,2	1,3	28,4	31,5	9,9	4,8
1962 – 1966	14,5	16,0	19,1	2,9	1,5	1,3	26,3	28,8	11,5	6,4
1967 – 1971	14,0	16,6	19,8	3,2	1,1	1,0	24,0	26,6	13,3	7,0
Durchschnitt	15,2	16,4	19,1	2,1	1,1	1,1	28,4	31,3	8,9	4,7

¹ Ohne Berücksichtigung der Heraufsetzung des Rentenalters auf 67 Jahre.
Quelle: a.a.O. Tabelle 1 S. 6.

⁶ Im Basisjahr der Simulation (2005) ist die älteste Kohorte schon in Rente und die jüngste gerade 34 Jahre alt. ⁷ Vgl. Johannes Geyer, Viktor Steiner, Künftige Altersrenten in Deutschland: Relative Stabilität im Westen, starker Rückgang im Osten, in: DIW-Wochenbericht 11/2010, S. 2 ff.

Bei vollendeten Versichertenbiografien *mit rentenrechtlichen Lücken* scheint diese Orientierung auf den ersten Blick in dem Maße abzunehmen, in dem der zeitliche Umfang der Gesamtlücke und der (zu bewertenden) Zeiten der Arbeitslosigkeit steigt (vgl. Anhang). Im Extremfall einer Versichertenbiografie mit 20 Jahren Arbeitslosigkeit sowie einer Gesamtlücke im Umfang von ebenfalls 20 Jahren sind den Modellannahmen zufolge (vgl. Übersicht 8) keine Beitragszeiten und damit keine Entgeltpunkte vorhanden, so dass sich für die 240 Kalendermonate Arbeitslosigkeit ein Gesamtleistungswert von Null ergibt; die Zeiten werden im Ergebnis also nicht bewertet.²¹ – Bei näherem Hinsehen orientiert sich die wertmäßige Absicherung des Risikos der Langzeitarbeitslosigkeit allerdings auch in Fällen mit rentenrechtlichen Lücken an den Prinzipien des Lohnersatzes und der Teilhabeäquivalenz und unterstreicht somit die Lebensstandard sichernden Ausrichtung der gesetzlichen Rentenversicherung: Die Bewertung der beitragsfreien Zeit »Arbeitslosigkeit« hängt davon ab, wie lange und in welcher Höhe Versicherte in der Zeit, in der sie hätten Beiträge zahlen können (belegungsfähiger Zeitraum), dies auch tatsächlich getan haben. Während der rentenrechtlich als beitragsfreie Zeit anerkannten Dauer der Arbeitslosigkeit konnten sie dies eindeutig nicht – wohl aber während einer rentenrechtlichen Lücke, bei der es sich definitionsgemäß weder um Beitragszeiten, noch um beitragsfreie Zeiten oder um Berücksichtigungszeiten, also kurzum nicht um rentenrechtliche Zeiten handelt. Sind Lücken im Versicherungsverlauf vorhanden, so fällt der Gesamtleistungswert mit steigendem Umfang der Lücken entsprechend niedriger aus und mindert damit die Zahl der Entgeltpunkte, die den zur Bewertung anstehenden Zeiten der Arbeitslosigkeit zugeordnet werden.

Im Rahmen eines Systems der Gesamtleistungsbewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit

- unterliegen ALG-II-Zeiten, die evtl. *nicht gleichzeitig Zeiten der Arbeitslosigkeit* sind, nicht der Gesamtleistungsbewertung. Hierbei kann es sich bspw. um Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren handeln; Kindererziehungszeiten sind Beitragszeiten und erhalten ohnehin für jeden Kalendermonat 0,0833 Entgeltpunkte.
- werden – anders als mit der »Beitrags-Variante« – auch Zeiten der Arbeitslosigkeit *ohne* Leistungsbezug erfasst,
- mindern Zeiten der Arbeitslosigkeit *mit* Leistungsbezug als beitragsfreie Zeiten – im Unterschied zu (niedrigen) vollwertigen Beitragszeiten – nicht die Bewertung anderer beitragsfreier Zeiten (v.a. Zurechnungszeit) und
- treten verteilungspolitische Verwerfungen, wie sie mit der »Beitrags-Variante« verbunden sind, nicht auf.

Damit im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung bewertete Zeiten der Arbeitslosigkeit nicht nur dem Grunde, sondern auch der Höhe nach ihren Beitrag zur Lebens-

²¹ Ein rein theoretischer Fall, der die strukturellen Wirkungszusammenhänge veranschaulichen soll. Der Anspruch auf eine Regelaltersrente hat bekanntlich eine Beitragszeit (und/oder Ersatzzeit) im Umfang von insgesamt mindestens fünf Jahren zur Voraussetzung (vgl. Übersicht 6).

standardsicherung leisten können, muss der Gesamtleistungswert trotz Begrenzung noch ein adäquates Niveau erreichen. Ein solches Niveau ist bei den Modellen des BMAS und der SPD-Bundestagsfraktion (jeweils 50 Prozent) nicht gewährleistet. Dies mag seine Erklärung auch darin finden, dass die sozialpolitische Zielsetzung beider Vorschläge nicht so sehr auf dem Leitbild der Lebensstandardsicherung sondern vielmehr auf dem der Vermeidung von Grundsicherungsabhängigkeit im Alter und bei Erwerbsminderung basiert. Nur damit lässt sich letztendlich auch die Begrenzung des durch die Vorschläge begünstigten Personenkreises auf Versicherte mit ansonsten weniger als 30 Entgeltpunkten²² begründen (Übersicht 1).

4.3 Zeiten der Arbeitslosigkeit mit ALG-II-Bezug als beitragsgeminderte Zeit

Denkbar ist auch ein Mischsystem aus den beiden Grundmodellen.²³ Zeiten der Arbeitslosigkeit mit ALG-II-Bezug erhielten demnach als beitragsgeminderte Zeiten (die Zeiten sind Beitrags- und gleichzeitig Anrechnungszeiten) einen Zuschlag auf die Summe der Entgeltpunkte, so dass mindestens der Wert erreicht wird, den diese Zeiten als beitragsfreie Zeiten hätten. Den »Sockel« bilden beitragsfundierte Anwartschaften auf Basis der pauschalen Bemessungsgrundlage. Die Sockelung wäre für die Fälle relevant, deren Gesamtleistungswert im Vergleich dazu niedriger ausfällt. Um einige der oben aufgezeigten verteilungspolitischen Verwerfungen der »Beitrags-Variante« zu vermeiden, dürfte die monatliche Bemessungsgrundlage der Beiträge allerdings 400 € nicht übersteigen.

Angenommen, Zeiten des ALG-II-Bezugs würden wieder zu Beitragszeiten mit einer Beitragszahlung auf Basis einer Bemessungsgrundlage von 400 € (das ergibt derzeit 0,1566 EP pro Jahr ALG-II-Bezug) und Zeiten der Arbeitslosigkeit (nach Ende des ALG-Bezugs) wären gleichzeitig (bewertete) Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit (beitragsfreie Zeiten), so würde dies bedeuten, dass

- Zeiten der Arbeitslosigkeit *mit* ALG-II-Bezug zu beitragsgeminderten Zeiten werden, die im Rahmen der (begrenzten) Gesamtleistungsbewertung einen Zuschlag an Entgeltpunkten erhalten,
- Zeiten der Rentenversicherungspflicht aufgrund des ALG-II-Bezugs, die evtl. *nicht gleichzeitig Zeiten der Arbeitslosigkeit* sind, vollwertige Beitragszeiten sind und damit nicht der Gesamtleistungsbewertung unterliegen; diese Zeiten wären aber im Rahmen einer verlängerten

²² Die explizite Annahme, dass mit 30 EP vor allem auch zukünftig eine Rente oberhalb des Grundsicherungsniveaus (typisierter Bedarf für Alleinstehende) gewährleistet sei, ist gewagt. Bei Fortschreibung des aktuellen Grundsicherungsbedarfs mit der Entwicklung der Durchschnittsentgelte werden im Jahre 2030 bereits annähernd 33 EP nötig sein, um alleine mit der Nettorente die Fürsorgeschwelle erreichen zu können. Vgl. Johannes Steffen, Gebrochene Erwerbsbiografien, atypische Beschäftigung und drohende Altersarmut. Perspektiven solidarischer Sicherungskonzepte, Arbeitnehmerkammer Bremen, Bremen, Dezember 2010. Download unter: <http://www.ak-sozialpolitik.de/>

²³ So gehen etwa die Überlegungen des BMAS und der Antrag der SPD-Bundestagsfraktion jeweils von der Beibehaltung der Beitragsentrichtung für Zeiten des ALG-II-Bezugs aus (Rechtsstand 2007 – 2010).

Regelung der RnMEP evtl. aufzuwerten. Als Zeiten mit (niedrigen) vollwertigen Beiträgen mindern Zeiten des ALG-II-Bezugs, die nicht gleichzeitig Zeiten der Arbeitslosigkeit sind, aber evtl. die Bewertung anderer beitragsfreier Zeiten (v.a. Zurechnungszeit),

- Zeiten der Arbeitslosigkeit *ohne* ALG-II-Bezug beitragsfreie Zeiten wären, denen ebenfalls im Rahmen der (begrenzten) Gesamtleistungsbewertung Entgeltpunkte zugeordnet werden,
- Zeiten der Arbeitslosigkeit *mit* ALG-II-Bezug als beitragsgeminderte Zeiten nicht einer evtl. Höherbewertung im Rahmen einer verlängerten oder entfristeten Regelung der RnMEP unterliegen und
- Zeiten der Arbeitslosigkeit *mit* ALG-II-Bezug als beitragsgeminderte Zeiten – im Unterschied zu (niedrigen) vollwertigen Beitragszeiten – nicht die Bewertung anderer beitragsfreier Zeiten mindern (v.a. Zurechnungszeit).

Nennenswerte Anwartschaften sind auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage von 400 € (»Sockelung«) nicht zu erwerben. Relevanz erlangt die Beitragszahlung im Zusammenhang mit der Bewertung von Zeiten des ALG-II-Bezugs als beitragsgeminderte Zeit daher nur für sehr niedrige Entgeltpunktepositionen sowie für Versicherte mit langen Zeiten der Arbeitslosigkeit und gleichzeitig sehr großen rentenrechtlichen Lücken, also für versicherungsferne Personengruppen. Damit stellt sich zu Recht die Frage nach dem Sinn einer (niedrigen) Beitragszahlung bzw. nach dem eines Mischsystems. Zu legitimieren ist die Entrichtung (niedriger) Beiträge letztlich nur²⁴ im Hinblick auf die Finanzsituation der gesetzlichen Rentenversicherung, die auf diese Weise ein Stück weit von den Entwicklungen am Arbeitsmarkt entkoppelt werden könnte. Dieses Ziel könnte allerdings auch im Wege der Erhöhung und einer entsprechenden Dynamisierung des zusätzlichen Bundeszuschusses erreicht werden – etwa in (zusätzlicher) Abhängigkeit von der Veränderung der Zahl Arbeitsloser im ALG-II-Bezug.

5. Resümee

Im Vergleich zu den beiden Grundmodellen einer besseren wertmäßigen Absicherung von Zeiten der Arbeitslosigkeit in der Rente erscheint ein Mischsystem letztlich nicht überzeugend.

Eine Beitragszahlung auf Basis einer Bemessungsgrundlage von monatlich mehr als 400 € – erst recht eine Beitragszahlung auf Basis des halben Durchschnittsentgelts – führt zu nicht sinnvoll regulierbaren Verwerfungen. Sie

²⁴ Zwar können durch niedrige Pflichtbeiträge wegen des Bezugs von ALG II die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente – erstmals oder wieder – erfüllt werden; dem steht allerdings gegenüber, dass eben diese niedrigen Beitragszeiten gleichzeitig die Höhe der Erwerbsminderungsrente deutlich negativ beeinflussen können (Bewertung der Zurechnungszeit). Blieben noch die Leistungen zur Teilhabe, die die Erfüllung der 15-jährigen Wartezeit zur Voraussetzung haben, die zwar durch Pflichtbeitragszeiten, nicht aber durch Anrechnungszeiten erfüllt werden kann, sowie Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, auf die Versicherte u.a. Anspruch haben, wenn sie in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung sechs Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit nachweisen können, wozu auch Pflichtbeitragszeiten wegen des ALG-II-Bezugs zählen.

mindert zudem die Bewertung v.a. der Zurechnungszeit für Versicherte mit einer Entgeltpunkteposition von ansonsten bspw. mehr als 0,5 EP pro Jahr. Auch kann eine Beitragszahlung auf Basis des halben Durchschnittsentgelts längst nicht jenen Beitrag zur Anhebung der Altersrente auf das Niveau der Grundsicherung leisten, der ihr häufig unbesehen zugeschrieben wird; in dieser Hinsicht sind bewertete Anrechnungszeiten einer Beitragszahlung deutlich überlegen.

Vergleichsweise »hohe« Beitragszahlungen begünstigen insbesondere Versicherte mit längeren Zeiten der Arbeitslosigkeit *und* gleichzeitig großen rentenrechtlichen Lücken, die – trotz eines nicht armutsfesten Rentenanspruchs – aufgrund des Haushaltseinkommens oder Vermögens im Alter womöglich auch ohne diese Beitragszeiten nicht auf ergänzende Leistungen der Grundsicherung angewiesen wären. So kann etwa bei einer Entgeltpunkteposition von ansonsten 0,3 EP/Jahr selbst ein 20-jähriger ALG-II-Bezug mit 0,5 EP/Jahr keine armutsfeste Rente bewirken (6 EP + 10 EP = 16 EP, bei evtl. RnMEP = 24 EP). Sind diese Haushalte allerdings im Alter ohnehin nicht auf Fürsorgeleistungen angewiesen, so erhöht die Beitragszahlung das Haushaltseinkommen überproportional zur in der gesetzlichen Rentenversicherung ansonsten erreichten Entgeltpunkteposition.

Das Konzept der (begrenzten) Gesamtleistungsbewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit zielt dem gegenüber darauf ab, dass Zeiten der Arbeitslosigkeit die relative Entgeltpunkteposition – exakter: die Zahl der Entgeltpunkte pro rentenrechtlicher Zeit (Monat) – *aller* Versicherten nicht (nachhaltig) verschlechtern, andererseits aber auch nicht (nachhaltig) verbessern. Orientierungsmaßstab ist das Leitbild der Lebensstandardsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter.

Verglichen damit folgen Konzepte, die für Zeiten des ALG-II-Bezugs eine einheitliche und von der Höhe her nennenswerte Beitragszahlung präferieren, implizit einem anderen Leitbild; dieses Leitbild basiert zudem meist auf einem plausibel erscheinenden Ursache-Wirkungs-Kontext: Zeiten des ALG-II-Bezugs generieren per se bzw. eigenständig ein erhöhtes Risiko, auch im Alter auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen zu sein. Dieser Zusammenhang zwischen längeren Zeiten des ALG-II-Bezugs und einem erhöhten Armutsrisiko im Alter besteht – er beleuchtet allerdings erwerbsbiografisch nicht einmal die Hälfte der gesamten Wirkungskette und blendet dabei den wesentlichen Verursachungsfaktor für ein erhöhtes Armutsrisiko aus. Sieht man von dem im sozialpolitischen Diskurs eher kuriosen Beispiel eines erwerbslebenslangen ALG-II-Bezugs ab, so sind es die über die letzten beiden Jahrzehnte teilweise dramatisch verlaufenen Veränderungen der Erwerbs- und Erwerbseinkommensstrukturen, die die Hauptursache bilden für ein steigendes Armutsrisiko – und zwar sowohl *während* wie auch *nach* der Erwerbsphase. Zeiten der Langzeitarbeitslosigkeit sind Folge der Entwicklungen am Arbeitsmarkt und (nur) insofern – also mittelbar – ursächlich für ein erhöhtes Risiko

von Altersarmut. Eine gegenüber dem Ist-Stand bessere rentenrechtliche Bewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit mit ALG-II-Bezug ist dringend erforderlich. Über die notwendige höhere Bewertung dieser Zeiten wird es aber niemals gelingen, ansonsten bereits »perforierte« oder prekarierte Erwerbs(einkommens)-Verläufe auf eine armutsfeste Rentenhöhe zu heben. Das kann nur im Wege einer Verbesserung von Zugangsmöglichkeiten zu Arbeit und Einkommen auf der Ebene der Primärverteilung erreicht werden. Die Anhebung auf eine armutsfeste Rentenhöhe wäre nur dann erreichbar, wenn die relative Entgeltposition von Versicherten *durch* Zeiten der Arbeitslosigkeit mit ALG-II-Bezug nachhaltig verbessert würde. Ganz abgesehen von der Frage, ob ein solches Ziel im Rahmen der *Rentenpolitik* überhaupt erstrebenswert sein kann oder soll, erhielten damit alle bislang nur ideologisch begründbaren Vorhaltungen von konservativer oder neo-liberaler Seite, der Sozialstaat mache Nichtarbeit lukrativer als Arbeit, erstmals eine reale Grundlage: »*Hartzen bringt mehr Rente als Arbeit*« – wenn auch längst nicht in allen, so doch in einer nennenswerten und vor allem perspektivisch womöglich steigenden Zahl von Fällen. Diese Vermutung hebt nicht in erster Linie ab auf eine künftig evtl. steigende Zahl von ALG-II-Beziehenden, sondern primär auf die infolge einer weiteren Ausdifferenzierung der Erwerbseinkommen zunehmende Zahl an Fällen mit einer (monatlichen) Bemessungsgrundlage von weniger als 1.280 € bzw. weniger als 50 Prozent des Durchschnittsentgelts, also auf einen steigenden Anteil der in Teilzeit bzw. zu Niedriglohn Beschäftigten.

6. Anhang

Der Kurvenverlauf der Grafiken weist die *Summe der zusätzlichen Entgeltpunkte* für Zeiten der Arbeitslosigkeit aus. In der »Beitrags-Variante« steigt diese Summe linear mit den Zeiten der Arbeitslosigkeit. Für den Fall der Gesamtleistungsbewertung hängt die Summe der zusätzlichen Entgeltpunkte dagegen ab von den beiden Variablen »Zeiten der Arbeitslosigkeit« (bzw. verbleibende Beitragszeit) und »Umfang der Lücke«. Die jeweils unterstellten Annahmen zum Umfang der Arbeitsloskeitszeiten geben gleichzeitig immer den verbleibenden Zeitraum vor (»Restzeit« oder belegungsfähige Monate), der entweder mit Beiträgen belegt ist oder aber eine rentenrechtliche Lücke darstellt. Im Fall einer bspw. insgesamt fünf Jahre umfassenden Arbeitslosigkeit verbleiben vom Gesamtzeitraum (47 Jahre) abzüglich der durchgängig unterstellten sieben Jahre, die auf sonstige beitragsfreie Zeiten entfallen, noch 35 Jahre, die sich aus Beitragszeiten oder aus rentenrechtlichen Lücken zusammensetzen können. Der Kurvenverlauf hängt primär ab vom Ausmaß der Arbeitsloskeitszeiten; je mehr Jahre an Arbeitslosigkeit vorliegen, um so höher fällt die Summe an zusätzlichen Entgeltpunkten aus und umgekehrt – jedenfalls vom Grundsatz her. Denn sobald eine Versichertenbiografie darüber hinaus rentenrechtliche Lücken aufweist, sinkt der Gesamtleistungswert. Dies hat den Effekt, dass

- die Summe der zusätzlichen Entgeltpunkte für Zeiten der Arbeitslosigkeit nicht mehr linear mit dem zeitlichen Umfang der Arbeitslosigkeit steigt und
- in Fällen mit großer rentenrechtlicher Lücke der Gesamtleistungswert ab einem bestimmten Punkt stärker sinkt als ein weiteres Jahr Arbeitslosigkeit an zusätzlichen Entgeltpunkten einbringt – mit der Konsequenz, dass die Summe an zusätzlichen Entgeltpunkten mit jedem weiteren Jahr der Arbeitslosigkeit nicht nur nicht weiter steigt, sondern im Gegenteil kontinuierlich und z.T. deutlich sinkt. Der Grund: Bei gegebener Lücke (= einzelne Kurve) sinkt c.p. mit jedem weiteren Monat der Arbeitslosigkeit die Summe der Entgeltpunkte aus den rechnerisch noch verbleibenden Beitragszeiten. Diese sinkende beitragsfundierte EP-Summe ist auf eine demgegenüber unterproportional abnehmende »Restzeit« (Beitragszeit plus Lücke) zu verteilen, so dass der Gesamtleistungswert (Durchschnitt an beitragsfundierte Entgeltpunkten pro Monat »Restzeit«) und mit ihm die Summe der Entgeltpunkte für Zeiten der Arbeitslosigkeit zwangsläufig sinkt.²⁵

²⁵ Sobald die Beitragszeiten ~ ¼ der Zeit unterschreiten, die insgesamt für Beitragszeiten, Zeiten der Arbeitslosigkeit oder Lücken zur Verfügung steht (im Modell-Beispiel zusammen 40 Jahre), sinkt die Summe der Entgeltpunkte, die durch Arbeitsloskeitszeiten maximal erworben werden kann.

Übersicht A1:

Summe der zusätzlichen EP

bei Bewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit (Alo) nach Ende des ALG-Bezugs in Abhängigkeit vom Umfang der rentenrechtlichen Lücke sowie der Dauer der Alo nach Ende des ALG-Bezugs

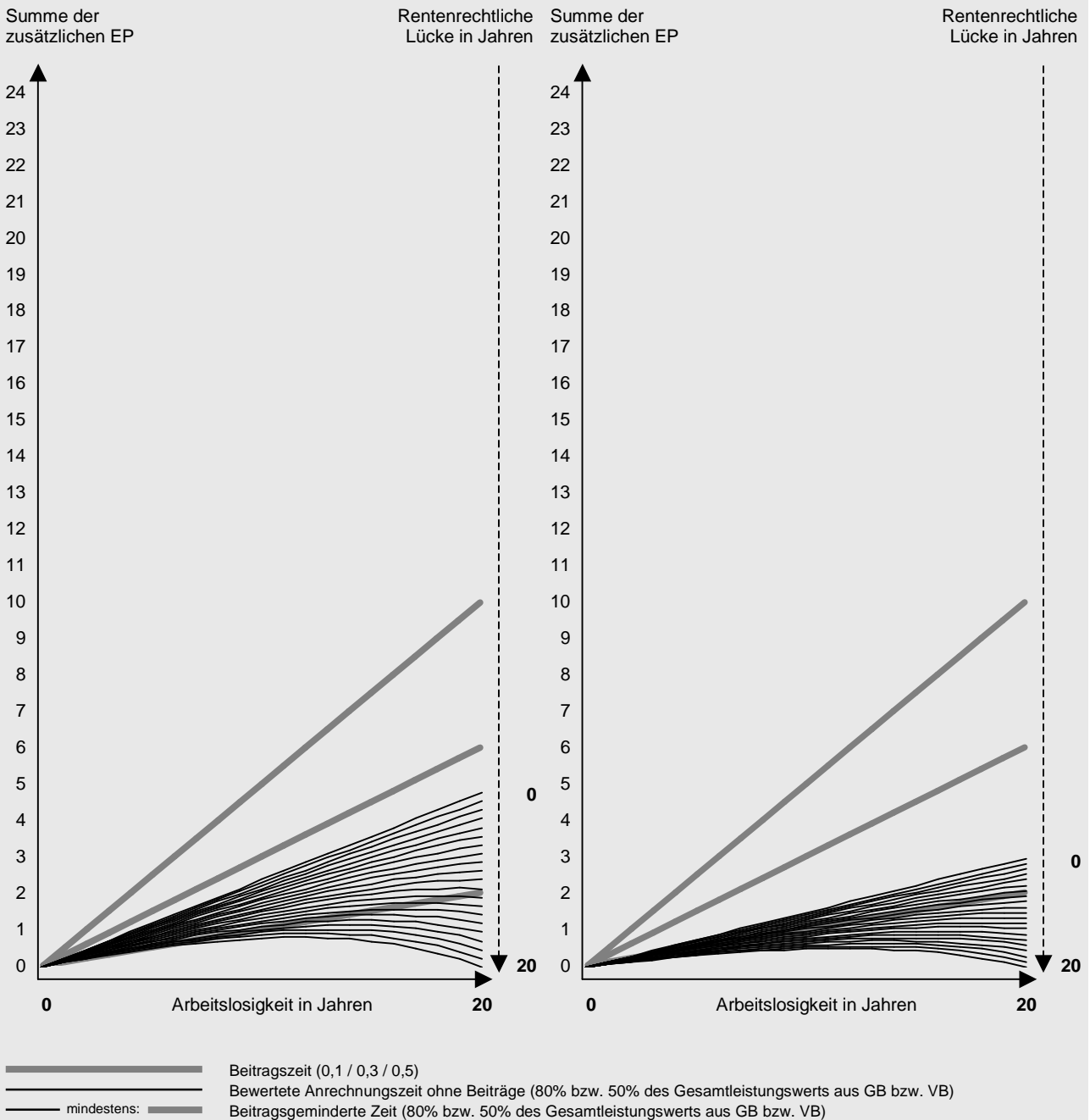
durchschnittliche EP/Pflichtbeitragsjahr unter Ausschluss der Alo nach Ende des ALG-Bezugs: 0,3 EP

– Modell: 47 Jahre Gesamtzeitraum – davon 7 Jahre unbewertete Anrechnungszeiten –

1. ALG-II-Bezug als Beitragszeit – Bemessungsgrundlage der Beiträge:
 - a) 0,1-Faches,
 - b) 0,3-Faches bzw.
 - c) 0,5-Faches
 des Durchschnittsentgelts
2. ALG-II-Bezug als bewertete Anrechnungszeit ohne Beitragszahlung (begrenzte Gesamtleistungsbewertung in Höhe von 80% des höheren Gesamtleistungswertes aus Grund- bzw. Vergleichsbewertung)
3. ALG-II-Bezug als beitragsgeminderte Zeit gem. der Annahmen unter 1. und 2.
4. dito unter der Annahme einer begrenzten Gesamtleistungsbewertung in Höhe von 50%

Grafik zu den Annahmen unter 1., 2. und 3

Grafik zu den Annahmen unter 4.



Übersicht A2:

Summe der zusätzlichen EP

bei Bewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit (Alo) nach Ende des ALG-Bezugs in Abhängigkeit vom Umfang der rentenrechtlichen Lücke sowie der Dauer der Alo nach Ende des ALG-Bezugs

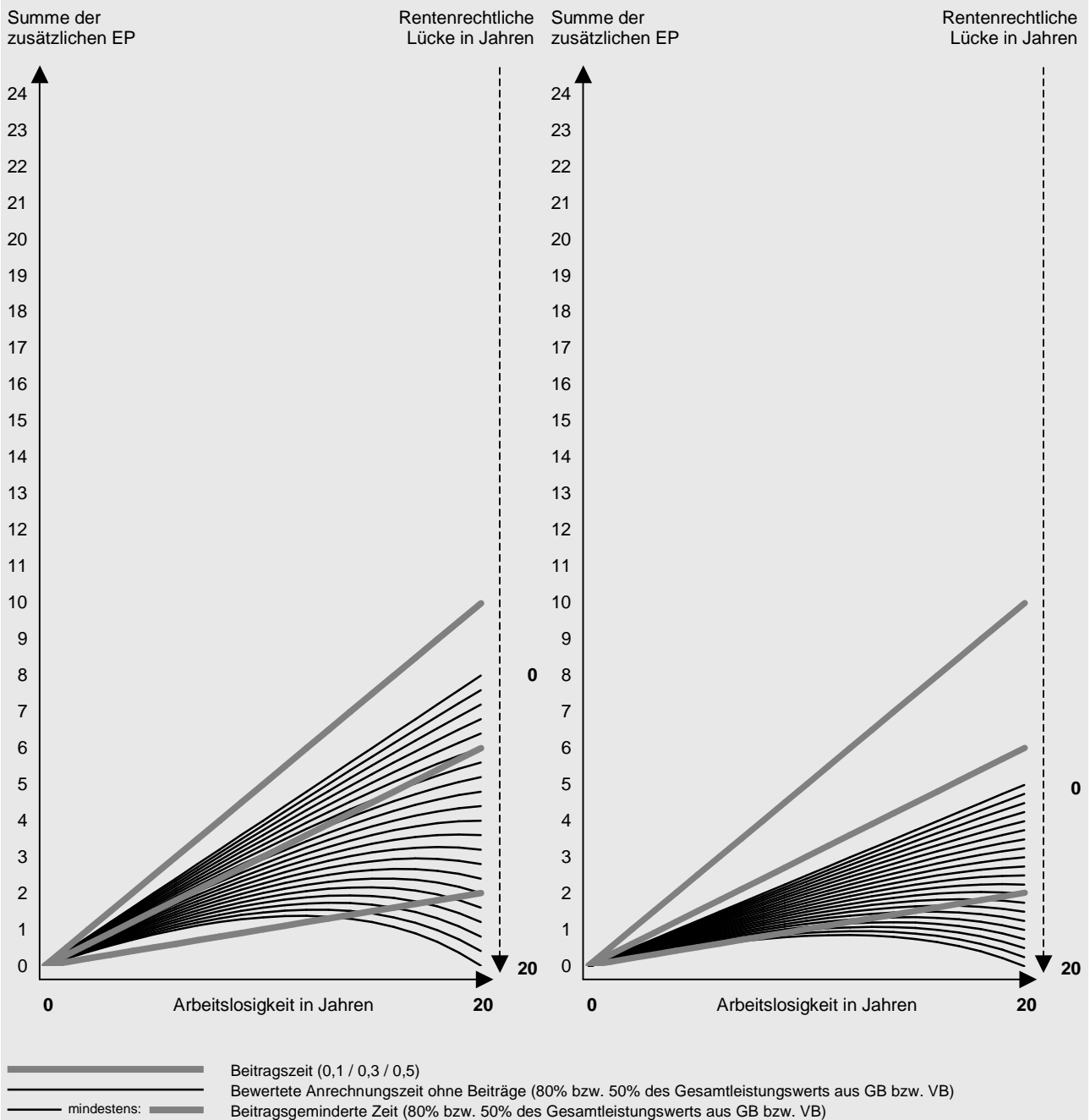
durchschnittliche EP/Pflichtbeitragsjahr unter Ausschluss der Alo nach Ende des ALG-Bezugs: 0,5 EP

– Modell: 47 Jahre Gesamtzeitraum – davon 7 Jahre unbewertete Anrechnungszeiten –

1. ALG-II-Bezug als Beitragszeit – Bemessungsgrundlage der Beiträge:
 - a) 0,1-Faches,
 - b) 0,3-Faches bzw.
 - c) 0,5-Faches
 des Durchschnittsentgelts
2. ALG-II-Bezug als bewertete Anrechnungszeit ohne Beitragszahlung (begrenzte Gesamtleistungsbewertung in Höhe von 80% des höheren Gesamtleistungswertes aus Grund- bzw. Vergleichsbewertung)
3. ALG-II-Bezug als beitragsgeminderte Zeit gem. der Annahmen unter 1. und 2.
4. dito unter der Annahme einer begrenzten Gesamtleistungsbewertung in Höhe von 50%

Grafik zu den Annahmen unter 1., 2. und 3

Grafik zu den Annahmen unter 4.



Übersicht A3:

Summe der zusätzlichen EP

bei Bewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit (Alo) nach Ende des ALG-Bezugs in Abhängigkeit vom Umfang der rentenrechtlichen Lücke sowie der Dauer der Alo nach Ende des ALG-Bezugs

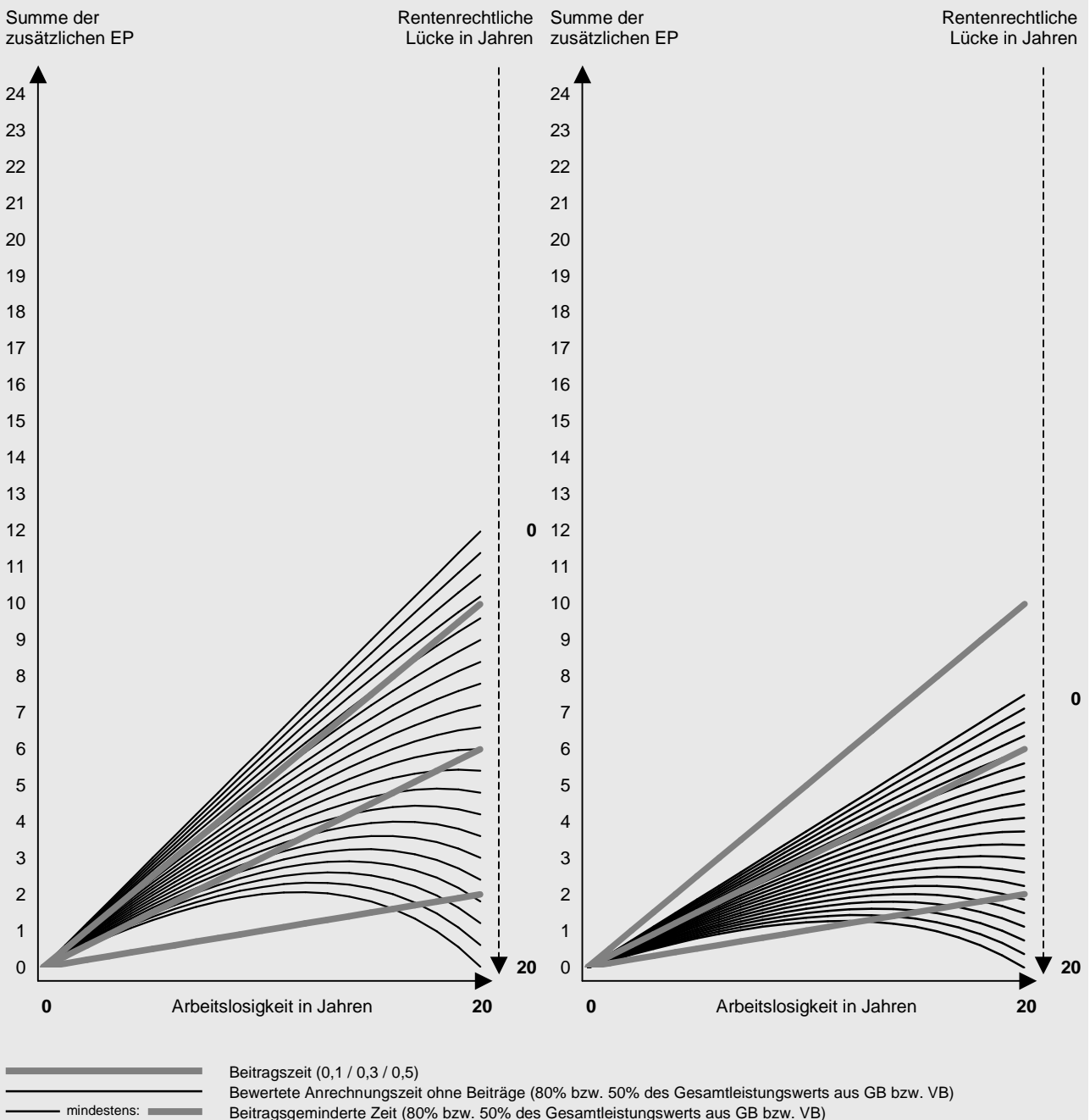
durchschnittliche EP/Pflichtbeitragsjahr unter Ausschluss der Alo nach Ende des ALG-Bezugs: 0,75 EP

– Modell: 47 Jahre Gesamtzeitraum – davon 7 Jahre unbewertete Anrechnungszeiten –

1. ALG-II-Bezug als Beitragszeit – Bemessungsgrundlage der Beiträge:
 - a) 0,1-Faches,
 - b) 0,3-Faches bzw.
 - c) 0,5-Faches
 des Durchschnittsentgelts
2. ALG-II-Bezug als bewertete Anrechnungszeit ohne Beitragszahlung (begrenzte Gesamtleistungsbewertung in Höhe von 80% des höheren Gesamtleistungswertes aus Grund- bzw. Vergleichsbewertung)
3. ALG-II-Bezug als beitragsgeminderte Zeit gem. der Annahmen unter 1. und 2.
4. dito unter der Annahme einer begrenzten Gesamtleistungsbewertung in Höhe von 50%

Grafik zu den Annahmen unter 1., 2. und 3

Grafik zu den Annahmen unter 4.



Übersicht A4:

Summe der zusätzlichen EP

bei Bewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit (Alo) nach Ende des ALG-Bezugs in Abhängigkeit vom Umfang der rentenrechtlichen Lücke sowie der Dauer der Alo nach Ende des ALG-Bezugs

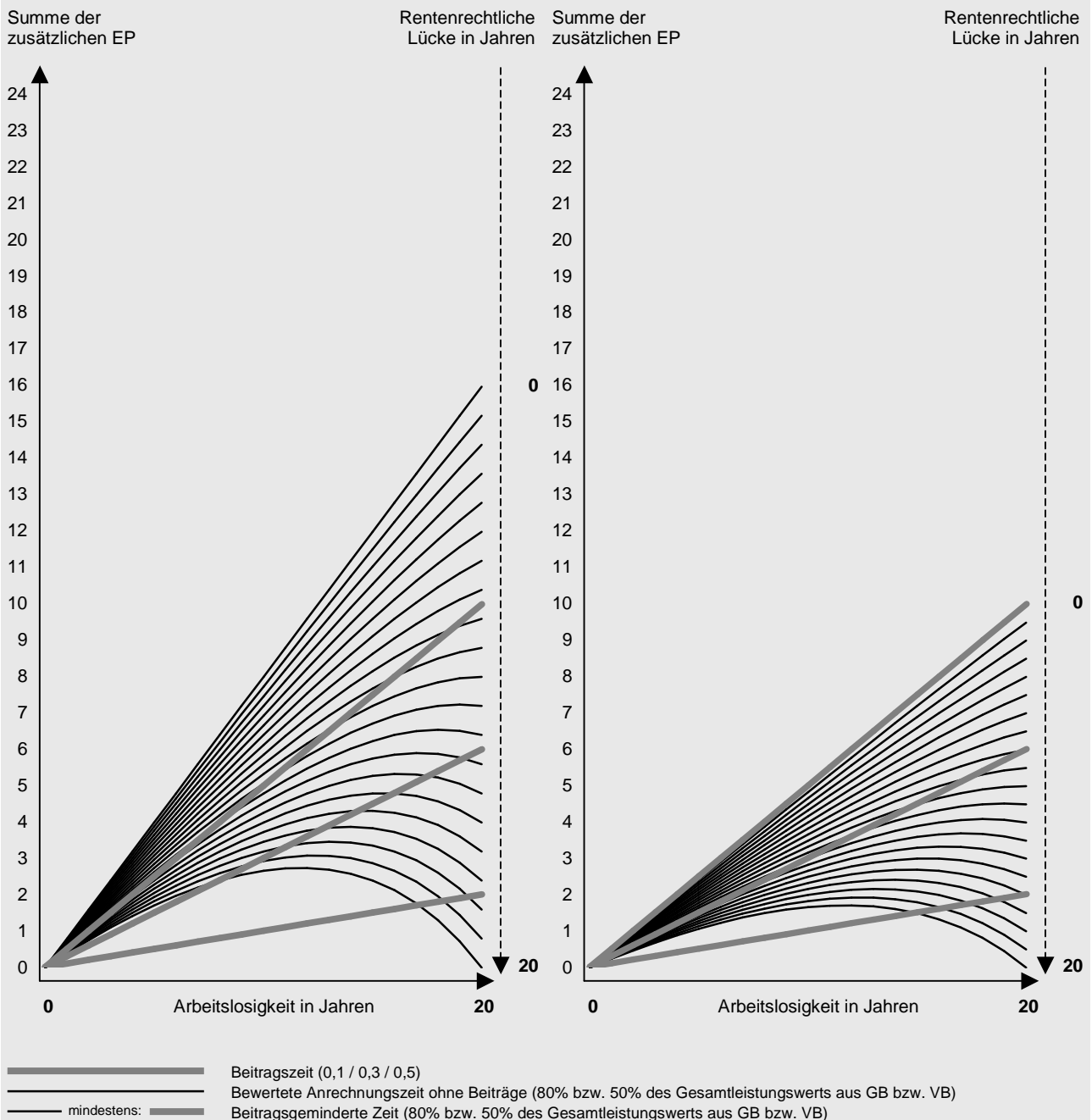
durchschnittliche EP/Pflichtbeitragsjahr unter Ausschluss der Alo nach Ende des ALG-Bezugs: 1,0 EP

– Modell: 47 Jahre Gesamtzeitraum – davon 7 Jahre unbewertete Anrechnungszeiten –

1. ALG-II-Bezug als Beitragszeit – Bemessungsgrundlage der Beiträge:
 - a) 0,1-Faches,
 - b) 0,3-Faches bzw.
 - c) 0,5-Faches
 des Durchschnittsentgelts
2. ALG-II-Bezug als bewertete Anrechnungszeit ohne Beitragszahlung (begrenzte Gesamtleistungsbewertung in Höhe von 80% des höheren Gesamtleistungswertes aus Grund- bzw. Vergleichsbewertung)
3. ALG-II-Bezug als beitragsgeminderte Zeit gem. der Annahmen unter 1. und 2.
4. dito unter der Annahme einer begrenzten Gesamtleistungsbewertung in Höhe von 50%

Grafik zu den Annahmen unter 1., 2. und 3

Grafik zu den Annahmen unter 4.



Übersicht A5:

Summe der zusätzlichen EP

bei Bewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit (Alo) nach Ende des ALG-Bezugs in Abhängigkeit vom Umfang der rentenrechtlichen Lücke sowie der Dauer der Alo nach Ende des ALG-Bezugs

durchschnittliche EP/Pflichtbeitragsjahr unter Ausschluss der Alo nach Ende des ALG-Bezugs: 1,5 EP

– Modell: 47 Jahre Gesamtzeitraum – davon 7 Jahre unbewertete Anrechnungszeiten –

1. ALG-II-Bezug als Beitragszeit – Bemessungsgrundlage der Beiträge:
 - a) 0,1-Faches,
 - b) 0,3-Faches bzw.
 - c) 0,5-Faches
 des Durchschnittsentgelts
2. ALG-II-Bezug als bewertete Anrechnungszeit ohne Beitragszahlung (begrenzte Gesamtleistungsbewertung in Höhe von 80% des höheren Gesamtleistungswertes aus Grund- bzw. Vergleichsbewertung)
3. ALG-II-Bezug als beitragsgeminderte Zeit gem. der Annahmen unter 1. und 2.
4. dito unter der Annahme einer begrenzten Gesamtleistungsbewertung in Höhe von 50%

Grafik zu den Annahmen unter 1., 2. und 3

Grafik zu den Annahmen unter 4.

